

02 - Finanz- und inneres Verwaltungsmanagement
Jutta Bauer

Datum:
02.12.2016

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Verwaltungsausschuss
Rat der Hansestadt Lüneburg

Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen der Leuphana Universität Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg über die Nutzung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes (Audimax) der Universität Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	13.12.2016	Verwaltungsausschuss
N	24.01.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	26.01.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Ergänzende Sachverhaltsdarstellung nach dem 13.12.2016

Da mehrheitlich weiterer Beratungsbedarf zu diesem Tagesordnungspunkt gesehen wurde, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 13.12.16 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bei der Universität ist ein Antrag auf dreimonatige Fristverlängerung zu stellen.
2. Der Tagesordnungspunkt ist dem Rat, und zwar in seiner Sitzung am 26.01.17 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu 1.)

Die Hansestadt Lüneburg hat mit Schreiben vom 16.12.16 bei der Leuphana Universität Lüneburg eine Verlängerung der Frist zum Abschluss des nunmehr anstelle einer Miet- und Nutzungsordnung verhandelten Rahmenvertrages bis zum 31.03.17 beantragt. Mit Antwortschreiben vom 21.12.16 ist die Leuphana auf diese Bitte eingegangen.

Zu 2.)

In der Fassung des Rahmenvertrages vom 08.12.16, die zur VA-Sitzung am 13.12.16 vorgelegt wurde, wurden noch 2 redaktionelle Änderungen in § 1 Ziff. 5 und § 3 Ziff. 3b vorgenommen. Insofern wird nun der Rahmenvertrag in der aktualisierten Fassung (siehe Anlage 1) zur Beschlussfassung vorgelegt. Zur leichteren Information sind nun auch sämtliche 9 Anlagen zu dem Rahmenvertrag zusammengefasst in einem Dokument beigefügt (siehe Anlage 2).

Um zu verdeutlichen, dass der vorgelegte Rahmenvertrag lediglich eine Konkretisierung – und ausdrücklich keine Änderung bzw. Verschlechterung - der bereits vom VA am 26.03.13 beschlossenen vorläufigen Vereinbarung über die Grundsätze zur Nutzung des neuen Zentralgebäudes der Stiftung der Universität Lüneburg darstellt, wurden in einer Synopse die Regelungen der vorläufigen Vereinbarung den maßgeblichen Passagen des Rahmenvertrages (siehe Anlage 3) gegenübergestellt.

Das Nutzungsrecht gem. § 1 Ziff. 3 erstreckt sich im Erdgeschoss des Zentralgebäudes auf den Großen Saal (Auditorium Maximum) mit 931 m², das Foyer mit 616 m² sowie die Multifunktionsfläche mit 451 m² (siehe hierzu Anlage 1 der Anlage 2). Lediglich hinsichtlich der Nutzung des gastronomischen Angebotes und der dazu gehörigen Flächen (Speiseraum) bedarf es gemäß § 1 Ziff. 1 des Rahmenvertrages noch einer gesonderten Regelung im Nachtrag zu diesem Rahmenvertrag, da diese vom Ergebnis des Vergabeverfahrens zur gastronomischen Nutzung abhängt. Zum Standard des Auditoriums Maximum gehört eine Bestuhlung von insgesamt 1.101 Sitzplätzen (730 Sitzplätze auf der Tribüne und 371 Sitzplätze im Parkett).

Zur technischen Standardausstattung gehören:

- Statische Saalbeleuchtung (dimmbare)
- Effektbeleuchtung in den Seitenwänden
- 2 Leinwände
- 1 Großprojektor
- Mikrofonanlage mit Lausprechern
- Lüftungsanlage

Weitere technische Dienstleistungen und Service-Dienstleistungen können kostenpflichtig bei der Leuphana Veranstaltungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH (LVV) gebucht werden (siehe Anlage 8 der Anlage 2) oder bei einem dritten Dienstleister.

Vorteile durch den Rahmenvertrag ergeben sich insbesondere für die eingetragenen Lüneburger Vereine. Die Hansestadt tritt nämlich nach § 1 Ziff. 4 bei sämtlichen Veranstaltungen, bei denen sie ihren Einrichtungen oder mehrheitlich von gehaltenen Gesellschaften und eingetragenen Vereinen ihre Nutzungsoption überlässt, als Mitveranstalter mit allen Pflichten auf. Das bedeutet, dass die eingetragenen Vereine einen festen Ansprechpartner bei der Hansestadt haben werden, der den Nutzungszugang und die vertraglichen Regelungen begleitet und koordiniert. Die Pflichten, die sich aus § 4 des Rahmenvertrages für die Hansestadt Lüneburg ergeben sowie entstehende Kosten wie z.B. Betriebskosten, Gema-Gebühren, zusätzliches Personal und Technik, die über die Standardausstattung hinausgehen, werden von der Stadt jedoch vertraglich an den Dritten, dem das Nutzungsrecht überlassen wird, weitergereicht.

Der Rahmenvertrag wurde im Interesse der zukünftigen Nutzer entwickelt. Durch ihn können die einzelvertraglichen Regelungen sehr schlank gehalten werden. Die Prozesse werden dadurch vereinfacht und der bilaterale Verwaltungsaufwand niedrig gehalten werden. Dies ist insbesondere für kleinere Vereine noch einmal von besonderem Vorteil.

Bezüglich der für die Nutzung zu zahlenden Betriebs-/Nebenkosten (§ 8 des Rahmenvertrages) kann die Stiftung erst nach Inbetriebnahme der technischen Anlagen des Zentralgebäudes einen Konkreten Vorschlag unterbreiten. Eine Pauschale von 1.000 € wie sie jetzt von Stadt für die Planung des internationalen Konzerts zur Aufführung von Beethovens Neunter Sinfonie im Rahmen der Städtepartnerschaft zu Naruto/ Japan zunächst angenommen wurde, wird von den Vertretern der Stiftung für eine Standardveranstaltung bereits als eine realistische Größenordnung eingeschätzt.

Abschließend werden zur Veranstaltung noch einige Beispiele für Veranstaltungen benannt, die aus Sicht der Stadt unter das Nutzungsrecht fallen:

- Schleswig-Holstein-Musikvestival
- Lüneburger Bachwoche
- Meisterkonzerte
- Chorkonzerte
- Institutionsbezogenen Veranstaltungen (Deutscher Bibliotheksverband, Archivtag, Jugend musiziert)
- Verbandstagungen (LÜWO-Bau) und Verbandsfachtagungen (Abwassergesellschaft)
- Kommunale Repräsentations- und Gedenkveranstaltungen (Ehrungen, Preisvergaben z.B. Kulturpreis der Hansestadt Lüneburg „Dr.- Hedwig- Meyn-Preis“)
- Allgemeine Versammlungen (für die die der Hansestadt Lüneburg zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu klein sind)
- Städtetage (mit dem niedersächsischen und deutschen Städtetag), Landkreistage
- Verbandstagungen (z.B. mit dem niedersächsischen Landesfeuerwehrverband, dem niedersächsischen Landestrachtenverband, der Landesmedienanstalt)
- Tagungen mit dem Lüneburgischen Landschaftsverband
- Veranstaltungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Soziokultur

Neuer Beschlussvorschlag nach dem 13.12.16:

Dem Abschluss des als Anlage 1 (einschließlich der Anlage 2) vorgelegten Rahmenvertrages über die Nutzung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg wird zugestimmt. Der Rahmenvertrag stellt die Konkretisierung der vorläufigen Vereinbarung über die Grundsätze zur Nutzung des Zentralgebäudes der Stiftung Universität Lüneburg dar.

Sachverhalt:

Die Hansestadt Lüneburg, der Landkreis Lüneburg und die Stiftung Universität Lüneburg haben am 26.03.13 (VA-Beschluss vom 21.03.2013, VO/5070/13) gemeinsam eine vorläufige Vereinbarung über die Grundsätze zur Nutzung des neuen Zentralgebäudes der Stiftung Universität Lüneburg abgeschlossen. Unter Ziff. 4. C) wurde geregelt, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages bis zum 31.12.2013 eine ergänzende Nutzungs- und Mietordnung vereinbaren. Diese Frist wurde auch als Bedingung in den Zuwendungsbescheid der Hansestadt Lüneburg vom 15.02.2012 über die Festbetragsförderung von 5 Mio. Euro zum Zwecke der Errichtung des Zentralgebäudes nach einem Entwurf des Architekten Daniel Libeskind aufgenommen. Eine Auszahlung des Zuschusses von 5 Mio. Euro ist bisher noch nicht erfolgt, da noch keine Freigabe des Mittelabrufes von der NBank, die den Mittelabruf für die Hansestadt Lüneburg prüft, erfolgt ist.

Auf Antrag der Stiftung wurden die Fristen des Zuwendungsbescheides verlängert. Zum einen wurde mit Anpassungsbescheid vom 18.12.14 der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum des Bauvorhabens bis zum 31.07.2017 verlängert (Beschluss vom 17.12.14, VO/6020/14) und die Frist auf die abzuschließende Nutzungs- und Mietordnung auf den 31.12.16 verschoben (Beschluss vom 15.06.16, VO/6733/16).

Das Zentralgebäude soll am 11.03.17 offiziell eröffnet werden. Die Hansestadt Lüneburg plant am selben Tag bereits ihre 1. Veranstaltung aus ihrem Nutzungskontingent, nämlich die Durchführung eines internationalen Konzerts zur Aufführung von Beethovens Neunter Sinfonie im Rahmen der Städtepartnerschaft zu Naruto/ Japan (siehe auch Vorlage Rat 15.12.16, VO/6973/16).

Die Stiftung hat nunmehr einen mit der Hansestadt Lüneburg abgestimmten Entwurf einer Miet- und Nutzungsordnung bzw. genauer gesagt den Entwurf einer Rahmenvereinbarung über die Nutzung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes der Universität Lüneburg vorgelegt (siehe Anlage). Zu dem Rahmenvertrag gehören insgesamt 9 Anlagen. Die Anlagen können bei Bedarf bei Frau Bauer (Rathaus, Zimmer 20) eingesehen werden.

Hervorzuheben ist in diesem Rahmenvertrag insbesondere der § 1 (Vertragsgegenstand) Ziff. 3 a und b, in dem dezidiert definiert wird, welche Veranstaltungen unter das Nutzungsrecht der Hansestadt Lüneburg fallen. Die Nutzung der jeweils überlassenen Veranstaltungsstätte erfolgt unentgeltlich (§ 7 Nutzungsentgelt). Die Hansestadt trägt wie in der vorläufigen Vereinbarung vorgesehen lediglich die durch die Nutzung der Veranstaltungsstätte verursachten verbrauchsabhängigen Kosten (z.B. Wärme, Reinigung, Strom und Wasser, zusätzliche Bewachung) sowie zu pauschalierende Kosten wie z.B. Personalkosten der Stiftung. In Bezug auf die Abrechnungsmodalitäten der Betriebs- und Nebenkosten kann die Stiftung erst einen Vorschlag unterbreiten, nachdem die technischen Anlagen des Zentralgebäudes in Betrieb genommen wurden.

Der Rahmenvertrag konkretisiert die vorläufige Vereinbarung über die Grundsätze zur Nutzung des Zentralgebäudes und löst diese damit ab.

Für beide Vertragsparteien ist dieses Projekt eine erstmalige Herausforderung, mit dem noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Mit der Inbetriebnahme des Zentralgebäudes und den ersten Nutzungen durch die Hansestadt Lüneburg wird sich zeigen, ob ggf. noch weiterer Regelungsbedarf besteht. Hierüber sind sich beide Vertragsparteien bewusst. In § 11 Ziff. 4 des Rahmenvertrages wurde daher explizit geregelt, dass die Stiftung und die Hansestadt die praktische Umsetzung dieses Rahmenvertrages regelmäßig überprüfen sowie der jeweils anderen Partei Vorschläge zu zweckmäßigen Anpassungen unterbreiten und partnerschaftlich umsetzen.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des als Anlage vorgelegten Rahmenvertrages über die Nutzung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg wird zugestimmt. Der Rahmenvertrag löst die vorläufige Vereinbarung über die Grundsätze zur Nutzung des Zentralgebäudes ab.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100,00
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Anlage 1: Rahmenvertrag über die Nutzung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg vom 16.12.2016 (Version 9)
Anlage 2: Anlagen zum Rahmenvertrag (insgesamt 9)
Anlage 3 : Synopse zur vorläufigen Vereinbarung vom 26.03.2013 und dem Rahmenvertrag vom 16.12.16

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachstelle 401 - Kultur

Bereich 30 - Rechtsamt

**Rahmenvertrag
über
die Nutzung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes der
Leuphana Universität Lüneburg**

Zwischen der

LUE Leuphana Universität Lüneburg

Scharnhorststr. 1

21335 Lüneburg

vertreten durch den Präsidenten **Prof. (HSG) Dr. Sascha Spoun**

(nachfolgend „Stiftung“)

und der

Hansestadt Lüneburg

Rathaus

21335 Lüneburg

vertreten durch den Oberbürgermeister (...)

(nachfolgend „Hansestadt“)

Präambel

Die Stiftung ist Trägerin der Leuphana Universität Lüneburg und hat als Eigentümerin des Campusgeländes ein neues Zentralgebäude errichtet, das vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Genehmigung am 01.02.2017 in Betrieb gehen wird.

Im Interesse einer zeitlich und räumlich bestmöglichen Ausnutzung des Zentralgebäudes können Räume und Flächen (nachfolgend auch „Veranstaltungsstätten“) Dritten zu Veranstaltungszwecken überlassen werden. Dies geschieht wahlweise in eigener Regie und Verantwortung der Stiftung oder durch Beauftragung der einschlägigen Dienstleistungen eines oder mehrerer Unternehmen.

Stiftung und Hansestadt sind übereingekommen, hinsichtlich der Überlassung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes zu Veranstaltungszwecken eine auf Dauer angelegte vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu begründen. Dazu sollen die Grundlagen und Bedingungen für die künftige Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stiftung vertraglich festgelegt werden.

Die Stiftung wird mit dem Landkreis Lüneburg einen gleichlautenden Vertrag abschließen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden

Rahmenvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Nutzung der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher bezeichneten Veranstaltungsstätten im Zentralgebäude.

Die Nutzung des gastronomischen Angebotes und der dazugehörigen Flächen (Speisesaal) im Zentralgebäude bleibt einer gesonderten Regelung der Parteien in einem Nachtrag zu diesem Rahmenvertrag vorbehalten. In Abhängigkeit vom Ergebnis des Vergabeverfahrens zur gastronomischen Nutzung wird die Stiftung dazu der Hansestadt voraussichtlich im 2. Quartal 2017 entsprechende Vorschläge unterbreiten.

2. Jegliche Nutzung der Veranstaltungsstätten muss mit dem in Anlage 2 zu diesem Vertrag näher beschriebenen Leitbild der Leuphana Universität Lüneburg vereinbar sein, das sich zu einer humanistischen und nachhaltigen Universität bekennt.
3. Zwischen Stiftung und Hansestadt besteht Einvernehmen über die grundsätzliche Beschränkung der Veranstaltungen auf folgende Nutzungszwecke:
 - a) Nicht kommerzielle Nutzungen durch Einrichtungen der Hansestadt einschließlich der von ihr mehrheitlich gehaltenen kommunalen Gesellschaften und eingetragenen Vereinen. „Nicht kommerzielle Nutzungen“ sind solche, die nicht der Gewinnerzielung dienen und für die ein lediglich kostendeckendes Entgelt erhoben werden darf. Hierfür steht ein Kontingent von bis zu 30 in der Regel eintägigen Einzelveranstaltungen p. a. zur

Verfügung, das die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg nach deren interner Absprache in Anspruch nehmen können.

- b) Veranstaltungen von dem Gemeinwohl verpflichteten Organisationen, deren Durchführung im Interesse von Hansestadt oder Stiftung liegen (z. B. Städtetage, wissenschaftliche Großveranstaltungen, Symposien). Andere Großveranstaltungen die im Interesse der Vertragspartner stehen, können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Ergänzend sind sich die Parteien darüber einig, dass darunter auch kulturelle und repräsentative Veranstaltungen, Gremiensitzungen, Informationsveranstaltungen sowie gedenk- und anlassbezogene Veranstaltungen (z. B. Ehrungen) fallen. Voraussetzung ist allerdings in jedem Fall, dass jegliche kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist.

Die Hansestadt übernimmt gegenüber der Stiftung die Verpflichtung, nur solche Veranstaltungen anzumelden und durchzuführen, die auf ihrer eigenen Initiative beruhen und zu denen sie oder ihre Einrichtungen oder mehrheitlich von ihr gehaltene Gesellschaften rechtlich oder vertraglich verpflichtet sind oder die in unmittelbarem inhaltlich thematischen Zusammenhang mit der öffentlichen Daseinsvorsorge und der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen.

Beide Vertragspartner stimmen darüber ein, dass folgende Veranstaltungen nicht unter die o.g. Veranstaltungen fallen:

- Veranstaltungen, die zuvor bereits zur Durchführung bei der Stiftung oder von Ihr beauftragten Dritten angefragt wurden („Ausschluss der Umgehung marktgerechter Preise“)
 - Veranstaltungen, die in der Vergangenheit bereits zu Marktpreisen durchgeführt wurden. Hierdurch soll verhindert werden, dass vollfinanzierte Veranstaltungen zur Kostensenkung über die in 3 a) und b) genannten Kriterien fallen.
 - Parteiveranstaltungen
4. Um das im Einklang mit den in Ziff. 3 definierten zulässigen Nutzungszwecken stehende Interesse zu bekräftigen, tritt die Hansestadt bei sämtlichen Veranstaltungen, bei denen sie ihren Einrichtungen oder mehrheitlich von ihr gehaltenen Gesellschaften und

eingetragenen Vereinen ihre Nutzungsoption überlässt, als Mitveranstalter mit allen Pflichten auf. Sofern es sich um Veranstaltungen von Körperschaften mit Sitz außerhalb Deutschlands handelt, ist die Stadt Vertragspartner der Stiftung.

5. Der Hansestadt ist bekannt, dass die Baugenehmigung vom 04.03.2011 eine grundsätzliche Beschränkung der Teilnehmerzahlen von Veranstaltungen auf max. 1200 Personen bestuhlt festsetzt. Die Standardbestuhlung wird weniger als die o.g. Maximalbestuhlung aufweisen, Kosten für evtl. Umbauten sind durch die Veranstalter zu tragen.

6. Aus diesem Rahmenvertrag kann die Hansestadt keinen Anspruch herleiten, dass ihr bestimmte Veranstaltungsstätten zu bestimmten Zeiten zur Nutzung überlassen werden.

Die konkrete Nutzung von Veranstaltungsstätten bedarf des Abschlusses eines gesonderten Vertrages der Vertragspartner unter Verwendung des diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügten Musters. Der jeweilige Vertrag wird abgeschlossen, sobald sich die Vertragspartner über die Einzelheiten der Nutzung einig sind.

7. Die jeweilige Ausstattung und Bestuhlung der zur Nutzung zur Verfügung stehenden Veranstaltungsstätten ist in dem diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügten Ausstattungs- und Bestuhlungsplan festgehalten.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

1. Grundlagen des Vertrages sind

- a) Auflistung der nutzbaren Veranstaltungsstätten im Zentralgebäude nebst Flächenangaben und Fassungsvermögen (Anlage 1)
- b) Leitbild der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 2)
- c) Muster für die abzuschließenden Einzelverträge (Anlage 3)
- d) Muster Übergabeprotokoll (Anlage 4).
- e) Ausstattungs- und Bestuhlungsplan (Anlage 5)

- f) Überlassungsbedingungen der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung;
Die aktuellen Bedingungen werden auszugsweise als Anlage 6 beigelegt
 - g) Hausordnung der Stiftung (Anlage 7)
 - h) Dienstleistungen der Leuphana Veranstaltungs- und Vermarktungsgesellschaft LVV mbH (Anlage 8)
 - i) Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) vom 08.11.2004 (Auszug Anlage 9)
2. Sofern Regelungen der Anlagen zu diesem Rahmenvertrag im Widerspruch zu dem Rahmenvertrag stehen, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.

§ 3 Grundzüge des Belegungsverfahrens

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in jedem Fall die störungsfreie Aufrechterhaltung des universitären Lehr- und Forschungsbetriebes gewährleistet sein muss. Das Nähere regeln die Überlassungsbedingungen der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 6). Einigkeit besteht deshalb darin, dass außeruniversitäre Veranstaltungen - wie die in diesem Vertrag geregelte Nutzungsüberlassung - nur ausnahmsweise, der Hauptnutzung untergeordnet und nachrangig zulässig sind.
2. Der Hansestadt ist bekannt, dass die Stiftung wahlweise in eigener Regie und Verantwortung oder durch Beauftragung von Dienstleistern wie der LVV mbH die in diesem Vertrag näher bezeichneten Veranstaltungsstätten pro aktiv vermarktet. Die Beteiligten gemäß Präambel führen Belegungsgespräche zwecks detaillierter Abstimmung ihrer Veranstaltungsplanung. Sobald die Inanspruchnahme des Zentralgebäudes durch den universitären Lehr- und Forschungsbetrieb feststeht, wird die Stiftung der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg die für außeruniversitäre Veranstaltungen verfügbaren Nutzerflächen und Nutzerstunden bekanntgeben. Dies geschieht in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten im Voraus. Das bedeutet, dass die Hansestadt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Flächen vor dem Hintergrund der universitären Kernnutzung - Veranstaltungen mit einem Vorlauf von bis zu 6 Monaten (2x Jahr) anmelden kann. Bei größeren Veranstaltungen mit besonderem

Koordinierungsaufwand (z.B. Städtetage) wird der Hansestadt ein Vorlauf von bis zu 12 Monaten eingeräumt. Nicht gebuchte Veranstaltungen erhöhen nicht die Anzahl der möglichen Veranstaltungen für das Folgejahr (s. §1, Abs. 3a). Ein Anspruch auf den Termin kann erst aus der bestätigten Buchung resultieren.

3. Die Stiftung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem jeweiligen Nutzungsvertrag zurückzutreten. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine Gefahr im Sinne des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG) besteht;
 - b) ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stiftung, insbesondere die Aufrechterhaltung des universitären Lehr- und Forschungsbetriebes die Herausnahme zwingend erfordert;
 - c) die Veranstaltung nicht mit dem Leitbild der Leuphana Universität Lüneburg vereinbart ist.

Das Vorliegen des wichtigen Grundes hat die Stiftung der Hansestadt nachzuweisen. Soweit möglich, ist der Hansestadt eine terminliche und räumliche Ersatzlösung anzubieten.

Im Falle eines Rücktritts gemäß lit. b) ersetzt die Stiftung der Hansestadt auf Nachweis deren vergebliche Aufwendungen. In allen Fällen ist die Stiftung nicht verpflichtet, der Hansestadt den ihr etwa entstandenen Schaden zu ersetzen.

Beabsichtigt die Stiftung, von dem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, werden die Parteien zunächst den Versuch unternehmen, den Konfliktfall partnerschaftlich zu lösen.

4. Die jeweiligen Anforderungen an die der Hansestadt zu überlassenden Veranstaltungsstätten werden die Parteien spätestens 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung in einem gemeinsamen Protokoll festlegen. Grundlage ist eine Checkliste, in der die Partner die gegenseitig zu erbringenden Leistungen im Einzelnen benennen (Übergabe, Zugang, Einlass etc.) . Zusätzlich kann die Hansestadt Leistungen

der LVV mbH beauftragen (s. Anlage 9), die in den auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abzuschließenden Einzelverträgen näher zu definieren sind.

5. Die Parteien werden unmittelbar vor und nach Beendigung der Veranstaltung/der vereinbarten Nutzung ein schriftliches Übergabeprotokoll unter Verwendung des diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügten Musters anfertigen, in dem der Zustand der Veranstaltungsstätte detailliert festzuhalten und das Grundlage für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche der Stiftung auf Schadensersatz ist.

§ 4 Pflichten der Hansestadt

1. Die Hansestadt hat für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Veranstaltungsstätten einzustehen und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Stiftung wird in dem jeweiligen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Einzelvertrag die Verpflichtungen als Betreiberin der Veranstaltungsstätten nach § 38 Abs. 1 bis 4 NVStättVO gemäß § 38 Abs. 5 der NVStättVO auf die Hansestadt übertragen. Die Verantwortung der Stiftung für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

2. Die Hansestadt ist ferner verpflichtet, die diesem Vertrag als Anlage 6 beigefügten Überlassungsbedingungen der Stiftung sowie deren Hausordnung (Anlage 7) einzuhalten.
3. Die Hansestadt verpflichtet sich, die ihr überlassenen Veranstaltungsstätten nicht kommerziell zu nutzen und insbesondere auch keine kommerzielle Nutzung der durch Dritte im Rahmen Ihrer Nutzungsrechte zuzulassen.
4. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung erhält die Stiftung bis zu 30 Ehrenkarten für öffentliche Veranstaltungen. Die Summe der von der Hansestadt verkauften Karten und der Ehrenkarten darf die dem Bestuhlungsplan entsprechende Personenzahl nicht überschreiten.

5. Die Stiftung wird der Hansestadt in Bezug auf den Zugang zur Veranstaltungsstätte sowie zur Regelung des Einlass- und Kontrollverfahrens einen Vorschlag unterbreiten, nachdem die technischen Anlagen des Zentralgebäudes in Betrieb genommen wurden.
6. Der Hansestadt obliegt die Meldepflicht gegenüber der GEMA sowie die Zahlung von Versicherungsbeiträgen an die Künstlersozialversicherung.
7. Die Änderung des Nutzungszwecks bei den von den Parteien terminlich festgelegten Veranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.
8. Die Hansestadt ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der ihr überlassenen Räume und Flächen als allein verantwortlicher Veranstalter aufzutreten und auf allen Publikationen, Plakaten, Einladungen, Eintrittskarten etc. darauf ausdrücklich hinzuweisen. Sie muss sich ferner Besuchern/Teilnehmern der Veranstaltung gegenüber als deren alleiniger Vertragspartner bezeichnen.

Für den Fall, dass die Hansestadt ihr Nutzungsrecht an einen Dritten im Sinne des § 1 Ziff. 3 weiterleitet, ist die Hansestadt verpflichtet, als Mitveranstalter aufzutreten und auf allen Publikationen, Plakaten, Einladungen, Eintrittskarten etc. darauf ausdrücklich hinzuweisen.

9. Die Verantwortlichkeiten der Stiftung als Betreiberin der Veranstaltungsstätten und der Hansestadt als Veranstalterin ergeben sich aus Teil 4 Abschnitt 4 der NVStättVO (Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften). Die Verordnung ist diesem Vertrag auszugsweise als Anlage 10 beigelegt.

Im Übrigen gelten die Überlassungsbedingungen der Stiftung (Anlage 6).

Bei erheblichen Verstößen gegen die Überlassungsbedingungen oder bei von Besuchern/Teilnehmern der Veranstaltung ausgehenden Störungen des universitären Lehr- und Forschungsbetriebs oder bei Gefahr von Schäden für die Stiftung ist diese berechtigt, von dem Versammlungsleiter den Ausschluss der betreffenden Personen oder - als Ultima Ratio - den vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung zu verlangen. Auf die Regelungen zur Ausübung des Hausrechtes gemäß der Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung, siehe Anlage 7, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen

10. Die Hansestadt stellt sicher, dass die verbindlich vereinbarte Zeitdauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauzeiten eingehalten wird. Diese Verpflichtung hat sie von ihr beauftragten Dienstleistern aufzuerlegen.

§ 5 Pflichten der Stiftung

Die Stiftung stellt sicher, dass sich die Veranstaltungsstätte in einem ordnungsgemäßen, für die Veranstaltung geeigneten Zustand befindet und für erforderliche Aufbauten/Dekorationen rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Stiftung ist ferner verpflichtet, die von ihr zu erbringenden Leistungen gemäß abgestimmter Anforderungsliste (§ 3 Ziff. 3) ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen.

§ 6 Vertragsdauer

1. Dieser Rahmenvertrag beginnt mit vollständiger Bezugsfertigkeit des Zentralgebäudes und der Nutzbarkeit der Veranstaltungsstätten und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Die Stiftung wird der Hansestadt den Zeitpunkt des Vertragsbeginns schriftlich mitteilen.

2. Die Hansestadt hat das zweimalige Optionsrecht auf Verlängerung des Rahmenvertrages um jeweils 10 Jahre. Das Optionsrecht muss jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf der vorangehenden Vertragszeit ausgeübt werden. Hierzu ist es ausreichend, dass die Hansestadt der Stiftung schriftlich erklärt, dass sie von diesem Recht Gebrauch macht.

§ 7 Nutzungsentgelt

Die Nutzung der jeweils überlassenen Veranstaltungsstätte erfolgt - vorbehaltlich der in § 8 getroffenen Regelung über Betriebs-/Nebenkosten - unentgeltlich.

§ 8 Betriebs-/Nebenkosten

1. Die Hansestadt trägt die durch die Nutzung der Veranstaltungsstätte verursachten Kosten. Diese Kosten betreffen Verbrauchsabhängige Kosten (z. B. Wärme, , Reinigung, Strom und Wasser, zusätzliche Bewachung) sowie zu pauschalierende Kosten z. B. Personalkosten der Stiftung, Reinigung.)

Die Stiftung wird der Hansestadt in Bezug auf die Abrechnungsmodalitäten der Betriebs- und Nebenkosten einen Vorschlag unterbreiten, nachdem die technischen Anlagen des Zentralgebäudes in Betrieb genommen wurden.

2. Soweit im Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, trägt die Hansestadt die Kosten der zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigung sowie die Kosten des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie - soweit notwendig - des technischen Personals (*z.B. Bühnenmeister*).
3. Nach erfolgter Durchführung der jeweiligen Veranstaltung/Ende der vereinbarten Nutzungsdauer erteilt die Stiftung der Hansestadt die Schlussrechnung, die innerhalb von 4 Wochen ohne Abzug zur Zahlung fällig ist.

Die Schlussrechnung erfolgt vorbehaltlich der Regulierung etwaiger von der Hansestadt bzw. ihren Dienstleistern zu vertretenden Schäden gem. Übergabeprotokoll (§ 3 Ziff. 4)

§ 9 Haftung, Versicherungen

1. Stiftung - diese vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen- und Stadt haften der jeweils anderen Vertragspartei nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Hansestadt haftet der Stiftung nach Ziff. 1 für etwaige Schäden, die durch von ihr oder ihren Dienstleistern bei der Übergabe und/oder Rückgabe der Veranstaltungsstätte zu vertretenden Verzögerungen entstehen.
3. Die Stiftung haftet nicht für Ausfälle von Veranstaltungen aufgrund angekündigter oder spontaner Studentenproteste oder Demonstrationen oder Boykottaufrufe Dritter. Entsprechendes gilt für Störungen/Beeinträchtigungen/vorzeitigen Abbruch von Veranstaltungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind.
4. Die Stiftung gewährleistet angemessenen Haftpflicht-Versicherungsschutz, mit dem die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Haftpflichtschäden abgedeckt werden.

5. Für den Fall, dass die Hansestadt ihr Nutzungsrecht an einen Dritten im Sinne des § 1 Ziff. 3 weiterleitet und der Kommunale Schadensausgleich Hannover nicht eintrittspflichtig ist, verpflichtet sich die Hansestadt, dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte angemessenen Versicherungsschutz für die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Haftpflichtschäden gewährleistet.

§ 10 Werbung für Veranstaltungen

1. Für die Werbung und deren Inhalte ist ausschließlich die Hansestadt verantwortlich.
2. Folgende Veranstaltungsstätten sind werbefrei zu halten:

Komplettes EG ZG

3. Die Verteilung und Anbringung von Werbematerialien auf dem Universitätsgelände/in universitären Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen Mitwirkung und schriftlichen Zustimmung der Stiftung.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

1. Eine Aufrechnung und Zurückbehaltung der Hansestadt wegen Ansprüchen aus einem auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen gesonderten Vertrag gegenüber Forderungen auf Betriebs-/Nebenkosten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugebenden Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

4. Stiftung und Hansestadt werden die praktische Umsetzung dieses Rahmenvertrages regelmäßig überprüfen sowie bei Bedarf der jeweils anderen Partei Vorschläge zu zweckmäßigen Anpassungen unterbreiten und partnerschaftlich umsetzen.
5. Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und den auf seiner Grundlage geschlossenen gesonderten Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist Lüneburg.

Lüneburg,

Lüneburg,

Stiftung

Hansestadt

Anlage 2 zu VO/6996/16
(insgesamt 9 Einzelanlagen)

ALLE MASE SIND AM BAU VERANTWÖRTLICH ZU PRÜFEN.

Ausgangspunkt ist sofort mit der Ausbildung zu lernen. Für Maßstabler heißt abhin der Aufnahmestruktur. Bei der Bauausführung sind die Planungen der Fingehingeklausur und der Sonderstrukturen unbedingt zu beachten.

Flusszeichnungen gelten nur mit dem Genehmigungsmerkmal des Ansehens. Die Koordinationsfähigkeit des Aufnahmegeräts bleibt unberührt. Bedenken hinsichtlich Konstruktion und Bauphysik sind dem Architekten rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

Plan Code	Number of Elements	Point	Hour + Min	Lat	Longitude	Altitude	Latitude	Kurtz-Net
								A0GE9

LUE_AUE_5_200_XX_0GE9_e-

FOLIO	PAGINA	PROYECTO - ETS	LPI	MATERIAL	AUSCULT.	RENTAL	PROYECTOS
LUE_AUE_5_200_XX_0GE9_e-							



Delete

Planegressor A1 / 24,1 x 50,4cm

ANLAGE 2

LEITBILD der Leuphana Universität Lüneburg

Die Leuphana Universität Lüneburg gründet ihre Entwicklung auf eine umfassende Bildungsidee und eine inhaltliche und wertorientierte Verortung ihrer Aktivitäten.

Sie versteht sich als

Humanistische Universität

Die Leuphana verbindet in ihrem Bildungsverständnis Persönlichkeitsbildung und Fachausbildung und stellt den Prozess des Wissenserwerbs in konkrete Kontexte. Das humanistische Leitbild prägt Forschung und Lehre gleichermaßen. Das besondere Studienmodell des Colleges verfolgt das Ziel der Persönlichkeitsbildung bereits im Erststudium. Masterprogramme und Promotionsstudium nehmen den Gedanken auf und führen ihn weiter. Als Ort der Begegnung fördert der Campus die Idee einer Universität als Gemeinschaft. Das unterstützt die Umsetzung eines humanistischen Leitbildes zusätzlich.

Nachhaltige Universität

Die Leuphana leistet durch Bildung und Forschung einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft. Sie trägt zur Förderung von Kompetenzen im Umgang mit Komplexität, zum interdisziplinären Problemlösen, zum eigenverantwortlichen und selbst gesteuerten Lernen, zur Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, kurz: zur Gestaltungskompetenz, bei. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit findet sich in der Forschung und Lehre sowie im Alltag der Universität wieder. In den unterschiedlichsten Zusammenhängen und von einer Vielzahl von Akteuren wird mit diesem Leitbild gearbeitet. Damit leistet die Leuphana einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft und fördert entsprechende Kompetenzen.

Handlungsorientierte Universität

Die Leuphana bildet verantwortungsvolle und handlungsorientierte Persönlichkeiten aus, die über Kreativität, Reflexivität sowie Willen und Fähigkeiten zur schöpferischen Gestaltung der Gesellschaft verfügen. Sie leistet durch Forschung, Studium, Weiterbildung und Wissenstransfer einen wichtigen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme. Sie fördert alle Mitglieder der Universität bei Gründeraktivitäten im unternehmerischen (Entrepreneurship) und gesellschaftspolitischen Bereich (Social Entrepreneurship).

Das Leitbild wird getragen von zahlreichen Initiativen aller Statusgruppen der Universität und unterliegt entsprechend der konkreten, jeweils aktuellen Ausgestaltung von spezifischen Initiativen und Zielen. Das gültige, vollständige und aktuelle Leitbild findet sich unter folgender Internetadresse: <http://www.leuphana.de/universitaet/profil/leitbild.html>

ANLAGE 3

Muster Nutzungsvertrag

Zwischen der

LUE Leuphana Universität Lüneburg

Scharnhorststr. 1

21335 Lüneburg

vertreten durch den Präsidenten **Prof. (HSG) Dr. Sascha Spoun**

(nachfolgend „Stiftung“)

und der

Hansestadt Lüneburg

Rathaus

21335 Lüneburg

vertreten durch den Oberbürgermeister (...)

(nachfolgend „Hansestadt“)

Die Vertragsparteien haben am _____ einen Rahmenvertrag über die Nutzung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg geschlossen. Gemäß § 1 Ziffer 4 des Rahmenvertrages bedarf die konkrete Nutzung von Veranstaltungsstätten des Abschlusses eines gesonderten Vertrages der Parteien.

Auf der Basis des Rahmenvertrages und unter Geltung der dort festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen schließen die Parteien den folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Angaben zur Nutzung der Veranstaltungsstätte

1. Mindestangaben

- a) Name und Anschrift des Nutzers (sofern ein Institut/eine Institution der Stadt oder eine von ihr dominierte Gesellschaft Nutzer ist):
- b) Bezeichnung der Veranstaltungsstätte im Zentralgebäude:
- c) Veranstaltungstag, Uhrzeit und Dauer der Nutzung:
- d) Thema, Titel, Inhalt und Zweck der Veranstaltung:
- e) Anzahl der Personen / Teilnehmer (+/-%):
- f) Veranstaltungsleiter/beauftragter Veranstaltungsleiter
- g) Verantwortlicher Vertreter der Stiftung zur Erfüllung der Aufgaben gem. NVStättVO
- h)

2. Weitere Angaben

1. Veranstaltungsprogramm und Mitwirkende:

2.

3. Die Hansestadt versichert, dass

- a) der Gegenstand der Veranstaltung im Einklang mit den im Rahmenvertrag festgelegten Nutzungszwecken steht;
- b) die Veranstaltung behördlich genehmigt ist/die behördliche Genehmigung von ihr eingeholt wird;
- c) ausreichender Versicherungsschutz für die Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung gewährleistet ist;
- d)

§ 2 Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung

(Festlegung der konkreten Aufgaben von Stiftung und Hansestadt; ggf. Leistungen der von der Hansestadt beauftragten LVV mbH).

§ 3 Betriebs-/Nebenkosten

Die Stadt trägt nach Maßgabe der zwischen den Parteien abgestimmten Abrechnungsmodalitäten folgende durch die Nutzung der Veranstaltungsstätte verursachten Betriebs- und Nebenkosten:

...

§ 4 Weitere Vereinbarungen

Die Parteien vereinbaren in Ansehung der in § 1 dieses Nutzungsvertrages näher bezeichneten Veranstaltung die nachfolgenden Änderungen/Ergänzungen des Rahmenvertrages vom ...

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Nutzungsvertrages sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugebenden Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Lüneburg,

Lüneburg,

Stiftung

Hansestadt

ANLAGE 4 - Übergabe- und Rückgabeprotokoll zur Nutzungsüberlassung

Zwischen der

LUE Leuphana Universität Lüneburg

Scharnhorststraße 1

21335 Lüneburg,

(nachfolgend „Stiftung“)

und der

Hansestadt Lüneburg

Rathaus

21335 Lüneburg

(nachfolgend „Hansestadt“)

(alternativ: Nutzer, an den die Hansestadt ihr Nutzungsrecht weiterreicht)

(nachfolgend „Nutzer“)

Veranstaltungsstätte:

...

Stiftung und Hansestadt *(alternativ: Nutzer)* haben die Veranstaltungsstätte nebst Anlagen und Einrichtungen vor Veranstaltungsbeginn begangen und besichtigt.

Die Hansestadt *(alternativ: Der Nutzer)* bestätigt den ordnungsgemäßen Zustand gemäß Nutzungsvertrag vom...

Die Zählerstände wurden wie folgt abgelesen:

Heizung:

Strom:

Wasser:

Lüneburg, den

.....

Stiftung

.....

Hansestadt (*alternativ: Nutzer*)

Die Stiftung und die Hansestadt (*alternativ: Der Nutzer*) haben die Veranstaltungsstätte unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung begangen und besichtigt.

1. Die Veranstaltungsstätte

☐ wurde ordnungsgemäß zurückgegeben.

☐ weist folgende Schäden / Mängel auf:

...

2. Folgende Zählerstände wurden festgestellt:

Heizung:

Strom:

Wasser:

3. Dieses Rückgabeprotokoll ist Grundlage für die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche der Stiftung.

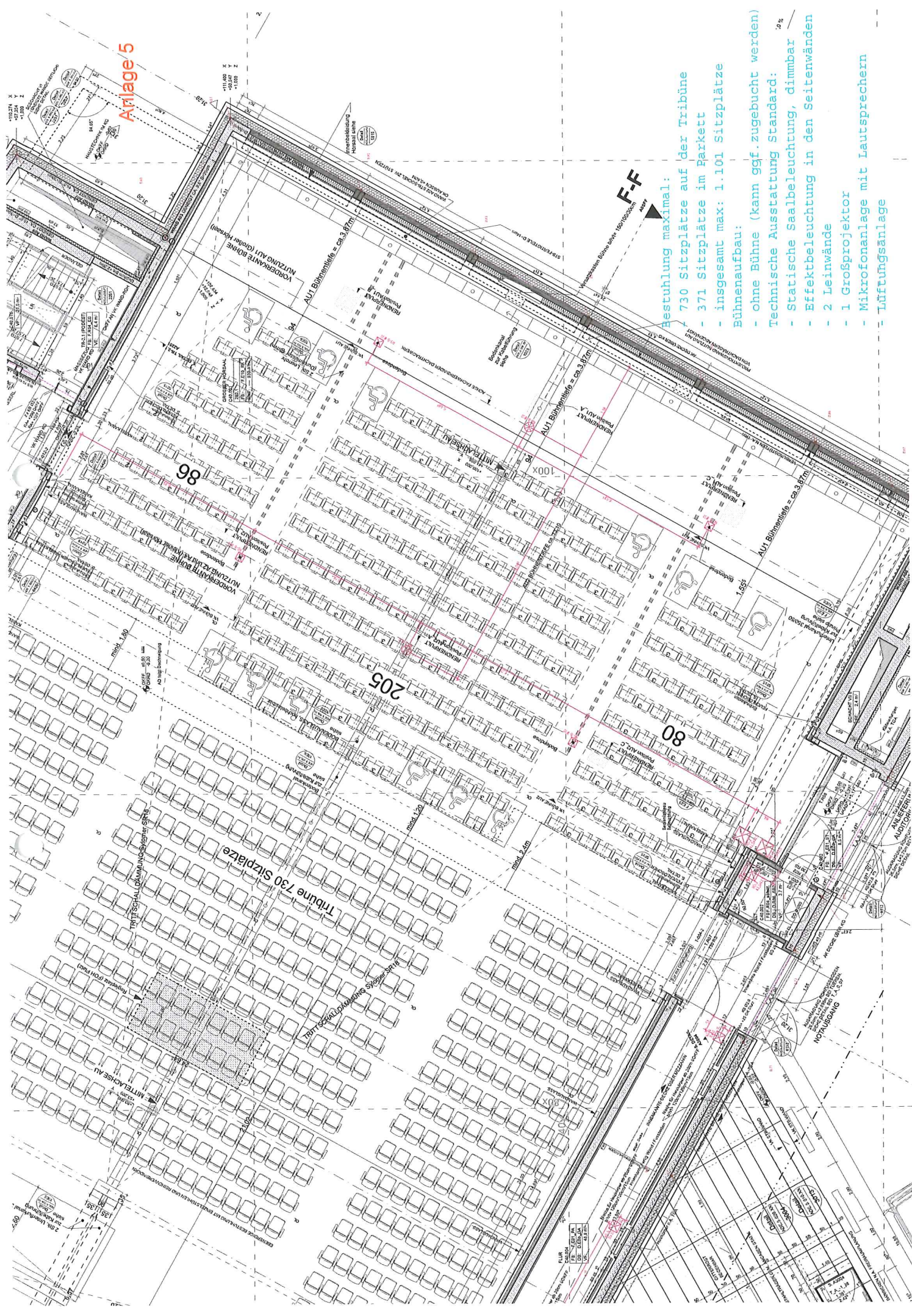
Lüneburg, den

.....

Stiftung

.....

Hansestadt (*alternativ: Nutzer*)



Bestuhlung maximal:

- 730 Sitzplätze auf der Tribüne
- 371 Sitzplätze im Parkett
- insgesamt max: 1.101 Sitzplätze

Bühnenaufbau:

- ohne Bühne (kann ggf. zugebucht werden)
- Technische Ausstattung Standard:
- Statische Saalbeleuchtung, dimmbar
- Effektbeleuchtung in den Seitenwänden
- 2 Leinwände
- 1 Großprojektor
- Mikrofonanlage mit Lautsprechern
- Lüftungsanlage

B. Überlassungs- und Benutzungsbedingungen

I Vertragsschluss

- (1) Der **Überlassungsvertrag** bedarf der Schriftform; Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (2) Der Überlassungsvertrag setzt ein Vertragsangebot (Antrag) des Mieters oder Entleihers (Veranstalters) voraus. Das Vertragsangebot soll spätestens vierzehn Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin bei der Universität vorliegen und die folgenden Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters, bei Organisationen auch der verantwortlichen natürlichen Personen,
 - b) die Bezeichnung der gewünschten Einrichtungen,
 - c) Tag, Uhrzeit und Dauer der (Be)Nutzung,
 - d) den Gegenstand der Veranstaltung (Thema, Titel, Inhalt, Zweck),
 - e) ggf. das Veranstaltungsprogramm und die Mitwirkenden,
 - f) die Angabe, ob die Veranstaltung der Gewinnerzielung dient und ob Bundes- oder Landeszuwendungen bewilligt wurden (ggf. ist der Nachweis zu erbringen),
 - g) die Anzahl der als Teilnehmer eingeladenen, vorgesehenen oder erwarteten Personen,
 - h) die Versicherung, dass die Veranstalter diese Bedingungen kennen und diese anerkennen,
 - i) gegebenenfalls die Versicherung, dass die Veranstaltung nicht der Besteuerung unterliegt oder sie bei der zuständigen Dienststelle zur Besteuerung angemeldet ist.
- (3) Die Universität ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten; der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Einrichtungen zu Schäden an diesen Einrichtungen führen könnte oder in dem Vertragsangebot Angaben, auf die es für die Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind,
 - b) eine Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht,
 - c) für die Hochschule ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung besteht.
- (4) Die Universität kann vom Veranstalter verlangen, bei einer evtl. Werbung darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Veranstaltung der Universität handelt.
- (5) Bei einem Rücktritt der Universität vom Überlassungsvertrag in Fällen der Nr. 3 Buchst. a und b sind die der Universität entstandenen Kosten zu erstatten. Ist die Universität vom Vertrag in Fällen des Nr. 3 Buchst. c zurückgetreten, so erstattet sie dem Veranstalter das gezahlte Entgelt.

II Benutzungsbedingungen

- (1) Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstaltenden die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten.
- (2) Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen natürlichen Person (Leiter/in) stattfinden. Er/Sie ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
- (3) Der/Die Leiter/in ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung zu unterrichten. Die Universität ist vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
- (4) Zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung kann das Gebäude für die beantragten Auf- und Abbauzeiten geöffnet werden, wenn von dem/der Leiter/in das nötige Aufsichtspersonal gestellt wird. Es ist dafür zu sorgen, dass nach Schluss der allgemeinen Öffnungszeiten der Universität nur Teilnehmer/innen dieser Veranstaltung Zutritt zum Gebäude haben.
- (5) Bei der Veranstaltung dürfen Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien nicht verwendet werden. In Veranstaltungsräumen mit festem Gestühl ist die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen in allen Veranstaltungsräumen einschl. des Foyers und der Bibliothek grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebs- und medientechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die technischen Anlagen in den Veranstaltungsräumen dürfen nur nach Absprache mit dem Hausmeister bzw. mit dem Medienwart bedient werden.
- (7) Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Universität in keiner Weise gestört werden.
- (8) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Universität ist jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
- (9) Wenn gegen diese Benutzungsbedingungen erheblich verstoßen wird oder wenn die Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Universität, den/die Veranstalter/in oder Veranstaltungsteilnehmer/innen darstellen können, kann die Universi-

tät von dem/der Leiter/in (Abs. 2) verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsteilnehmer/innen die überlassenen Einrichtungen unverzüglich verlassen. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.

- (10) Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Universität von dem/der Leiter/in verlangen, dass die betreffende/n Person/en von der Veranstaltung ausgeschlossen wird/werden.
- (11) Die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit zurückgegeben wird. Der/Die Leiter/in vergewissert sich, dass sich niemand unberechtigter Weise im Gebäude aufhält und das Gebäude verschlossen wird. Eine Übernachtung in den Räumen der Universität ist nicht gestattet.
- (12) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen in dem ordentlichen Zustand, in dem sie übergeben wurden, zurückzulassen bzw. zurückzugeben. Sollte durch die Veranstaltung ein Reinigungs- oder ein sonstiger Kosten-/Personalmehraufwand für die Universität entstehen, werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Etwa entstandene Schäden sind unverzüglich der Universität mitzuteilen.
- (13) Die Überlassung von Einrichtungen gilt nur für die beantragte Veranstaltung und berechtigt nicht zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Universität zur Zurücknahme der Überlassung. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.

III Haftung, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Kaution, Gerichtsstand

- (1) Eine Haftung des Landes sowie der Universität oder ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung oder der Beschaffenheit von überlassenen Einrichtungen erwachsen, wird nur begründet, soweit der Universität oder ihrer Bediensteten Verschulden anzulasten ist. Darauf sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen.
- (2) Für jeden Schaden an überlassenen Einrichtungen, der durch schuldhaftes Handeln des Veranstalters, seines Personals oder von Teilnehmern an der Veranstaltung herbeigeführt worden ist, haftet der Veranstalter dem Land.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Land, die Universität und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
- (4) Sind juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Universität; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
- (5) Schadensersatz an die Universität ist in Geld zu leisten.
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg.

IV Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung in Kraft.



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

20. Oktober 2016 // NR 51/16

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium hat am 06. und 21. Oktober 2015 in Ausgestaltung des § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Hausordnung für die Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich

Zur Gewährleistung eines geregelten Lehr- und Forschungsbetriebes erlässt das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg die nachfolgende Hausordnung. Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und das gesamte Gelände der Universität, einschließlich der Außenstandorte sowie aller Anmietungen im Stadtgebiet. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jede Besucherin oder jeder Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt (§ 37 Absatz 3 NHG).
- (2) ¹Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Leitung des Dezernates Gebäudemanagement ausgeübt. ²Die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen und Personengruppen übertragen.
- (3) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.
- (4) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (5) Während der Sitzungen der Organe der Leuphana Universität Lüneburg und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.
- (6) ¹Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Absätzen (3) bis (6) Zuständigen mündlich erteilt werden. ²Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. ³Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist das Justizariat zuständig.
- (7) Für den Einzelfall können das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement die Ausübung des Hausrechts auch in den in Absätzen (2) bis (6) aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Universitätsmitglieder übertragen.

II. ALLGEMEINE ORDNUNG AUF DEM UNIVERSITÄTSGELÄNDE UND IN DEN GEBÄUDEN

§ 3

Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Universität zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach besonderen Richtlinien.
- (3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden.
- (4) Das Übernachten in Räumen der Universität ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement.
- (5) ¹Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische ist die jeweilige Benutzerin oder der jeweilige Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. ²Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (6) ¹Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten ist grundsätzlich verboten. ²Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. ³Die Genehmigung erteilt das Gebäudemanagement.

§ 4

Rauchen

Das Rauchen ist in den Gebäuden der Universität untersagt.

§ 5

Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nur im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung der Leuphana Universität Lüneburg gestattet, mit Ausnahme von Begleittieren wie Blindenhunden oder Tieren für veranstaltungsbezogene Demonstrationen. Die Genehmigung über das Mitbringen von Haustieren in die Gebäude der Hochschule entbindet den Besitzer nicht von der Haftung für die durch die Tiere entstandenen Schäden.

§ 6

Fotografieren und Filmen

- (1) ¹Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Universität ist nicht gestattet. ²Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Pressestelle und ist ggf. gebührenpflichtig.

§ 7

Fundsachen

¹Fundsachen sind in der Poststelle abzugeben. ²Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Fundsachen werden sechs Monate aufbewahrt und anschließend entsorgt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abgabe in der Poststelle.

§ 8

Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden

- (1) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Universität unter den Notrufnummern
110 Polizei oder
112 Feuerwehr/Rettungsleitstelle
die erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen.
- (2) Schäden oder drohende Schäden sind an den Hausmeister/Wachdienst (Durchwahl -1050) zu melden.
- (3) Die in den jeweiligen Gebäuden installierten roten Brandmelder sind auszulösen.
- (4) Missbrauch der Brandmelder wird strafrechtlich verfolgt.

§ 9

Grünanlagen

Um ein ansprechendes Erscheinungsbild der Grünanlagen zu erhalten, sind Beschädigungen und Verunreinigungen zu unterlassen.

§ 10

Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen

¹Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich nach der Entdeckung der Universitätsverwaltung (per E-Mail: hausdienst@leuphana.de) zu melden. ²Eingetretene Schäden sind festzuhalten. ³Die Erstattung einer Strafanzeige wird im Einzelfall vom Dezernat Gebäudemanagement veranlasst. Ein Meldebogen ist im Intranet abrufbar unter www.onlinewache.polizei.niedersachsen.de.

§ 11

Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

- ¹Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten.
- ²Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden.

§ 12

Plakatieren

- (1) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten für dienstliche Zwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.
- (2) ¹Das Anbringen von Aushängen und Plakaten für kommerzielle Zwecke ist i.d.R. kostenpflichtig und bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) ¹Die Aushänge und Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Pinnwänden oder in Schaukästen angebracht werden. ²Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge und Plakate sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung selbst zu entfernen.
- (4) ¹Die Universität haftet nicht für Aushänge und Plakate. ²Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Universität, wenn Aushänge und Plakate von Dritten abgehängt werden. ³Die Universität ist berechtigt, nicht genehmigungspflichtige und nicht genehmigte Aushänge und Plakate abzuhängen oder die Anbringung zu untersagen.

- (5) Mögliche Verunreinigungen und Beschädigungen von Oberflächen durch das Anbringen und Entfernen von Aushängen und Plakaten werden auf Kosten des Verursachers gereinigt und/oder in Stand gesetzt.

§ 13

Werbeanlagen und Warenhandel

- (1) ¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität bedürfen das Anbringen oder das Aufstellen von Werbeanlagen und Werbeständen sowie das Verteilen von Werbematerialien jedweder Art grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und sind i.d.R. kostenpflichtig. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) ¹In den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität bedürfen das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, der Verkauf von Waren und die Entgegennahme von Warenbestellungen zu privaten oder gewerblichen Zwecken grundsätzlich der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und sind i.d.R. kostenpflichtig. ²Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

III. VERKEHR

§ 14

Ordnung des Verkehrs

- (1) Auf dem Universitätsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) ¹Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Die ausgewiesenen Park- und Halteverbotszonen sind zu beachten.
- (3) ¹Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden ist untersagt. Davon ausgenommene Bereiche (Fahrradkeller) werden gesondert ausgewiesen.
- (5) Bei Fahrrädern und Fahrradteilen, bei denen aufgrund ihres Erscheinungsbildes zu vermuten ist, dass sie nicht mehr genutzt werden bzw. von ihren Eigentümer_innen aufgegeben wurden, kann die Leuphana Universität Lüneburg nach vorheriger Aufforderung, diese innerhalb eines Monats zu entfernen, diese einem anderen Zweck zuführen.

IV. HAFTUNG

§ 15

Haftungsbeschränkung

- (1) ¹Die Haftung der Universität und ihrer Bediensteten ist – soweit rechtlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet, soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz (1) handelt.

V. INKRAFTTRETEN

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de

ANLAGE 8

Dienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen an der Leuphana Universität Lüneburg

Nicht abschließende und exemplarische Übersicht

I. Technische Dienstleistungen

- Bereitstellung bzw. Anmietung von technischer Hardware für die jeweilige Veranstaltung nach Bühnenanweisung, z.B.
 - Bühne oder Rückbau Bühne
 - Be- und Entstuhlung
 - Tonanlage (für Redner)
 - Mikrofon
 - Rednerpult
 - Beamer
 - Beleuchtung
 - etc.
- Bereitstellung von technischem Personal für den Auf- und Abbau von Bühne/Technik - technische Leitung der Veranstaltung, z.B.
 - Technischer Leiter
 - Beleuchtungsmeister
 - Bühnenmeister
 - Toningenieur
 - Lichtoperator
 - Rigger
 - Elektriker
 - Techniker Assistent
 - Bühnenhelfer / Stagehand
 - Nachtwachen (auf Anfrage)

II. Service-Dienstleistungen:

- Bereitstellung von Service-Personal für Garderobe, Einlass inkl. Ticketkontrolle , Ticketscanner und Security, z.B. Veranstaltungsleiter
 - Garderobenpersonal
 - Servicepersonal
 - Parkplatzpersonal
 - Einlassordner
 - Sicherheitspersonal
 - Künstler- und Crewcatering
 - Etc.
- Getränkeverkauf, ggfls. Catering, sowohl für interne als auch externe Gäste
- Gästebetreuung bei Veranstaltungen
- Reinigung der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung
- Bei Bedarf künstlerische Darbietungen aus dem Bereich Musik, Show, Tanz, Literatur etc.

Die o.g. Dienstleistungen werden angeboten durch die Leuphana Veranstaltungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH. Personalkapazitäten werden idR auf Stundenbasis eingepreist. Die konkreten Preise werden derzeit ermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht. Alle Informationen gelten vorbehaltlich der konkreten Einzelfallprüfung der geplanten Veranstaltungen. Wir weisen darauf hin dass der Veranstalter unabhängig von den o.g. Dienstleistungen einen Meister für Veranstaltungstechnik nach VStättVO zusätzlich stellen muss.



VORIS

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung: NVStättVO

Ausfertigungsdatum: 08.11.2004

Gültig ab: 01.02.2005

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

Fundstelle: Nds. GVBl. 2004, 426

Gliederungs-Nr.: 21072

Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
(NVStättVO *)
Vom 8. November 2004

Zum 29.11.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, neuer § 50 eingefügt durch Artikel 3 der Verordnung vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. S. 438)

Fußnoten

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Aufgrund des § 71 Abs. 2 Satz 2 sowie der §§ 87 und 95 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Bauteile und Baustoffe

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffe

Teil 2

Allgemeine Bauvorschriften

§ 3 Bauteile

§ 4 Dächer

§ 5 Dämmstoffe, Bekleidungen, Unterdecken und Bodenbeläge

Abschnitt 2

Rettungswege

§ 6 Führung der Rettungswege

§ 7 Bemessung der Rettungswege

§ 8 Treppen

§ 9 Türen und Tore



Abschnitt 3
Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

§ 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

§ 12 Toiletten

§ 13 Einstellplätze für Menschen mit Behinderungen

Abschnitt 4

Technische Einrichtungen

§ 14 Sicherheitsstromversorgung, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

§ 15 Sicherheitsbeleuchtung

§ 16 Rauchableitung

§ 17 Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

§ 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- oder Regieanlagen

§ 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

§ 20 Brandmelde- und Alarmanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale,

Brandfallsteuerung der Aufzüge

§ 21 Werkstätten und Lagerräume

Teil 3

Besondere Bauvorschriften

Abschnitt 1

Großbühnen

§ 22 Bühnenhaus

§ 23 Schutzvorhang

§ 24 Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

§ 25 Platz für eine Brandsicherheitswache

Abschnitt 2

Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen

§ 26 Lausprecherzentrale, Räume für Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst

§ 27 Abschränkung und Blockbildung in Sportstadion mit mehr als 10000 Besucherplätzen

§ 28 Wellenbrecher

§ 29 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

§ 30 Einfriedungen und Eingänge

Teil 4

Betriebsvorschriften

Abschnitt 1

Rettungswege, Flächen für Einsatzfahrzeuge, Besucherplätze

§ 31 Rettungswege, Flächen für Einsatzfahrzeuge

§ 32 Besucherplätze

Abschnitt 2

Brandverhütung

§ 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

§ 34 Aufbewahrung von Materialien

§ 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Abschnitt 3

Betrieb technischer Einrichtungen

§ 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

§ 37 Laseranlagen

Abschnitt 4

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

- § 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber
- § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe
- § 41 Brandsicherheitswache und Rettungsdienst
- § 42 Brandschutzbeauftragte, Brandschutzordnung, Feuerwehrläne
- § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

Teil 5

Bauvorlagen

- § 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
- § 45 Gastspielprüfbuch

Teil 6

Bestehende Versammlungsstätten, vorübergehende Nutzung, Prüfungen

- § 46 Bestehende Versammlungsstätten
- § 47 Vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen
- § 48 Prüfungen

Teil 7

Schlussvorschriften

- § 49 Ordnungswidrigkeiten
- § 50 Übergangsregelung
- § 51 In-Kraft-Treten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten

- a) mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, oder
- b) mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen und einen gemeinsamen Rettungsweg haben,

2. Versammlungsstätten im Freien, die Szenenflächen haben und deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht, sowie

3. Versammlungsstätten in Form von Sportstadien, die mehr als 5000 Besucherinnen und Besucher fassen.

- (2) ¹ Die Besucherkapazität ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen:
eine Person je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,

für Sitzplätze in K...en und für Stehplätze:

2. zwei Personen je m² Grundfläche des Versammlungsraumes,
3. für Stehplätze auf Stufenreihen:
zwei Personen je laufenden Meter Stufenreihe,
4. bei Ausstellungsräumen:
eine Person je m² Grundfläche des Versammlungsraumes.

² Für Besucherinnen und Besucher nicht zugängliche Flächen und die Flächen der Rettungswege werden in die Berechnung nicht einbezogen. ³ Für Versammlungsstätten im Freien und für Sportstadien gilt Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Satz 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Räume, die dem Gottesdienst gewidmet sind,
2. Unterrichtsräume in allgemein bildenden und in berufsbildenden Schulen,
3. Seminarräume in Hochschulen, wenn sie keinen Rettungsweg gemeinsam mit Versammlungsräumen nach Absatz 1 Nr. 1 haben und einzeln nicht mehr als 75 Besucherinnen und Besucher fassen,
4. Räume, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind und weder einzeln noch insgesamt mehr als 400 Besucherinnen und Besucher fassen,
5. Ausstellungsräume in Museen und
6. Fliegende Bauten.

(4) Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die den in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht und die Verwendbarkeit nachgewiesen wird.

§ 2 Begriffe

- (1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften.
- (2) Erdgeschossige Versammlungsstätten sind Gebäude mit nur einem Geschoss ohne Ränge und Emporen, dessen Fußboden an keiner Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt; Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen und Einrichtungen dienen, bleiben außer Betracht.

- (3) ¹ Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen oder Getränken. ² Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.

(4) Szenenflächen sind Flächen für Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.

(5) Eine Bühne ist der hinter einer Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen, wobei zur Bühne die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen zählen.

(6) Eine Bühnenöffnung ist die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum.

(7) Eine Großbühne ist eine Bühne

1. mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
2. mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
3. mit einer Unterbühne.

(8) Die Unterbühne ist der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinenrie geeignet ist.

(9) Die Oberbühne ist der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinenrie geeignet ist.

(10) In einer Versammlungsstätte mit einer Großbühne ist

1. das Zuschauerhaus der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst, und
2. das Bühnenhaus der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst.

(11) Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.

(12) Studios sind Produktionsstätten für Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen mit Besucherplätzen.

(13) Foyers sind Empfangs- und Pausenräume für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen.

(14) Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern, insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände und Treppen.

(15) Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern, insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

(16) Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und Pflanzenschmuck.

(17) Sportstadien sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucherinnen und Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen.

(18) Tribünen sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Reihen mit Steh- oder Sitzplätzen (Stufenreihen) für Besucherinnen und Besucher.

(19) Innenbereich ist die von Tribünen begrenzte Sportfläche oder Fläche für Darbietungen.

Teil 2

Allgemeine Bauvorschriften

Abschnitt 1

Bauteile und Baustoffe

§ 3 Bauteile

(1) Tragende Bauteile, aussteifende Bauteile und raumabschließende Bauteile müssen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, den Anforderungen der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) an diese Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 5 entsprechen.

(2) ¹ Tragende Bauteile und aussteifende Bauteile müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein. ² Satz 1 gilt nicht für erdgeschossige Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

(3) Außenwände mehrgeschossiger Versammlungsstätten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(4) Trennwände zwischen Versammlungsräumen und anders genutzten Räumen müssen feuerbeständig, in erdgeschossigen Versammlungsstätten mindestens feuerhemmend sein; dies gilt auch für Trennwände zu Bühnen, jedoch nicht für Trennwände zu notwendigen Fluren.

(5) ¹ Trennwände zwischen Räumen mit besonderen Brandgefahren, wie Werkstätten und Lagerräumen, sowie zwischen solchen Räumen und anders genutzten Räumen müssen feuerbeständig sein. ² Feuerbeständig müssen auch die Trennwände und Decken von Räumen unter Tribünen und Podien in Versammlungsräumen sein.

(6) ¹ Der Fußboden von Szenenflächen muss fugendicht sein; betriebsbedingte Öffnungen sind zulässig. ² Die Unterkonstruktion des Fußbodens von Szenenflächen muss mit Ausnahme von Lagerhölzern aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ³ Räume unter dem Fußboden von Szenenflächen, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.

(7) Die Unterkonstruktion der Fußböden von Tribünen und Podien, die veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen sind, muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Podien mit insgesamt weniger als 20 m² Fläche.

(8) Veränderbare Einbauten müssen so hergestellt und eingebaut sein, dass sie in ihrer Standsicherheit nicht durch dynamische Schwingungen gefährdet werden können.

(9) § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 4 Satz 4 sowie § 23 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 bis 8, DVO-NBauO sind nicht anzuwenden.

§ 4 Dächer

(1) ¹ Tragwerke von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen einer Versammlungsstätte bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, müssen feuerhemmend sein. ² Tragwerke von Dächern über Tribünen und Szenenflächen im Freien müssen mindestens feuerhemmend sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ³ Satz 1 gilt nicht für Versammlungsstätten mit automatischen Feuerlöschanlagen.

(2) ¹ Bedachungen, ausgenommen Dachhaut und Dampfsperre, müssen bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

² Satz 1 gilt nicht für Bedachungen über einem Raum mit weniger als 1000 m² Grundfläche.

(3) ¹ Lichtdurchlässige Bedachungen über Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Bei Versammlungsräumen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen schwerentflammbare Baustoffe, die nicht brennend abtropfen können.

§ 5

Dämmstoffe, Bekleidungen, Unterdecken und Bodenbeläge

- (1) Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) ¹ Bekleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. ² In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche sind geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen zulässig.
- (3) ¹ Unterdecken und Bekleidungen an Decken in Versammlungsräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche sind Bekleidungen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen und geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen zulässig.
- (4) In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie sowie in notwendigen Fluren müssen Bekleidungen und Unterdecken aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (5) Bekleidungen und Unterdecken, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen können.
- (6) ¹ Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen von Bekleidungen und Unterdecken nach den Absätzen 2 bis 4 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; in den Hohlräumen hinter Bekleidungen und Unterdecken aus brennbaren Baustoffen dürfen Kabel und Leitungen nur in Installationsschächten oder Installationskanälen aus nichtbrennbaren Baustoffen verlegt sein. ² Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche.
- (7) ¹ In notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie müssen Bodenbeläge nichtbrennbar sein. ² In Foyers, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, und in notwendigen Fluren müssen Bodenbeläge mindestens schwerentflammbar sein.

Abschnitt 2

Rettungswege

§ 6

Führung der Rettungswege

(1) ¹ Rettungswege müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. ² Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die vorgeschriebenen und frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure, die notwendigen Treppen und die notwendigen Treppenräume, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück. ³ § 17 Abs. 1 Nr. 2 DVO-NBauO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹ In Versammlungsstätten muss jedes Geschoss mit einem Aufenthaltsraum und jede Tribüne mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben. ² Es ist zulässig, zwei Rettungswege innerhalb des Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur zu führen. ³ Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das

Grundstück führen, wenn sie im Gefahrenfall sicher begehbar sind.

(3) Rettungswege dürfen nur dann durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie führen, wenn für jedes Geschoss mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.

(4) Versammlungsstätten müssen für jedes Geschoss mit mehr als 800 Besucherplätzen nur diesem Geschoss zugeordnete Rettungswege haben.

(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

(6) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

§ 7

Bemessung der Rettungswege

- (1) ¹ Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang des Versammlungsraumes oder der Tribüne darf nicht größer als 30 m sein. ² Bei mehr als 5 m lichter Höhe vergrößert sich je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der Ebene, von der Rauch abzuleiten ist, die zulässige Entfernung für diesen Bereich um 5 m. ³ Eine Entfernung von 60 m bis zum nächsten Ausgang darf nicht überschritten sein. ⁴ Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.
- (2) ¹ Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zu deren nächstem Ausgang darf nicht größer als 30 m sein. ² Gänge zwischen den Wänden der Bühne und einem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen solche Gänge vorhanden sein.
- (3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Treppenraums oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht größer als 30 m sein.
- (4) ¹ Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Zahl der darauf angewiesenen Personen zu bemessen. ² Die lichte Breite eines jeden Teils eines Rettungsweges muss bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstätten 0,60 m je 300 und bei sonstigen Versammlungsstätten 0,60 m je 100 der auf den Rettungsweg angewiesenen Personen betragen, mindestens jedoch 1,20 m. ³ Bei Ausgängen aus Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. ⁴ Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.
- (5) ¹ Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. ² Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht größer als 20 m sein; sie wird auf die nach Absatz 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. ³ Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. ⁴ Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3,00 m betragen.

§ 8

Treppen

(1) ¹ Einschlebbare Treppen und Leitern sind als Zugang nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NBauO nicht zulässig. ² Notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum sind für Verbindungen nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 NBauO nicht zulässig.

(2) Eine nach § 6 Abs. 4 einem einzelnen Geschoss besonders zugeordnete notwendige Treppe darf mit Treppen für andere Geschosse durch einen gemeinsamen notwendigen Treppenraum

geführt werden.

(3) ¹ Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. ² Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. ³ Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbare Einbauten genügen Stufen aus Holz und im übrigen nichtbrennbare Baustoffe. ⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für notwendige Treppen von Ausstellungsständen.

(4) Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen.

(5) ¹ Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und grifffichere Handläufe ohne freie Enden haben. ² Die Handläufe müssen über Treppenabsätze fortgeführt sein.

(6) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben; dies gilt nicht für Außentreppen.

(7) Wendeltreppen sind als dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen unzulässig.

§ 9

Türen und Tore

(1) Türen und Tore in Trennwänden, die feuerbeständig sein müssen, sowie in inneren Brandwänden müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

(2) Türen und Tore in Trennwänden, die feuerhemmend sein müssen, müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.

(3) ¹ Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. ² Während des Aufenthaltes von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen in den jeweiligen Rettungswegen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

(4) ¹ Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. ² Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

(5) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offen gehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Rauchentwicklung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(6) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besucherinnen und Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Abschnitt 3

Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher

§ 10

Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

(1) ¹ In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; sind Stühle nur vorübergehend aufgestellt, so genügt es, wenn sie in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden sind. ² Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie in sonstigen Versammlungsstätten nicht für abgegrenzte Bereiche, wie Logen, mit bis zu 20 Sitzplätzen und ohne Stufen.

(2) In Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen Sitzplatzbereiche auf Tribünen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.

(3) ¹ Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. ² Zwischen Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

(4) ¹ Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. ² Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. ³ Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

(5) ¹ Seitlich eines Ganges dürfen in einer Reihe höchstens 10 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. ² Zwischen zwei Seitengängen dürfen in einer Reihe höchstens 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. ³ In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen in einer Reihe bis zu 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von mindestens 1,20 m angeordnet ist.

(6) ¹ Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. ² Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

(7) ¹ In Versammlungsstätten müssen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen mindestens eins vom Hundert der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. ² Den Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen müssen Besucherplätze für Begleitpersonen zugeordnet sein. ³ Die Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und die Wege zu ihnen müssen durch Hinweisschilder gut sichtbar gekennzeichnet sein.

(8) ¹ Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. ² Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. ³ Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen und in Sportstadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

§ 11

Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

(1) ¹ Zum Begehen bestimmte Flächen und Treppen in Versammlungsstätten sowie Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück müssen umwehrt sein, wenn sie mehr als 0,20 m tiefer liegenden Flächen benachbart sind und soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. ² Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Bühnen- und Szenenflächen an den Besucherplätzen zugewandten Seiten,
2. Stufen von Sitzplatz- oder Stehplatzreihen, wenn die Stufenfläche nicht mehr als 0,50 m über der davor liegenden Stufenfläche oder über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegt, und
3. Stufen von Sitzplatzreihen, wenn die Rückenlehnen der davor liegenden Sitze die Stufenfläche um mindestens 0,65 m überragen.

(2) Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperriegitter und Glaswände, müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

(3) ¹ Für Umwehungen nach Absatz 1 genügt bei einer Absturzhöhe bis zu 12 m eine Höhe von 1 m; vor Sitzplatzreihen genügt unabhängig von der Absturzhöhe eine Höhe von 0,90 m,

bei mindestens 0,20 m Breite der Brüstung eine Höhe von 0,80 m und bei mindestens 0,50 m Breite eine Höhe von 0,70 m. ² Liegt die Stufenfläche nicht mehr als 1 m über der davor liegenden Stufenfläche oder über dem Fußboden des Versammlungsraumes, so genügt vor Sitzplätzen auf Stufenreihen eine Höhe von 0,65 m.

(4) Abschränkungen in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

(5) Die Fußböden und Stufen von Tribünen, Podien, Bühnen oder Szenenflächen dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können.

(6) ¹ Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucherinnen und Besucher durch die Darbietung oder den Betrieb auf dem Spielfeld, in der Manege oder auf der Bahn nicht gefährdet werden. ² Besucherplätze müssen ohne Betreten von Fahrbahnen für den Rennsport erreicht werden können. ³ Für Darbietungen und den Betrieb technischer Einrichtungen im Luftraum über Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.

**§ 12
Toiletten**

(1) ¹ Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Frauen und Männer haben. ² Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. ³ Es sollen mindestens vorhanden sein für:

Besucherplätze	für Frauen		für Männer	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1000 je 100	1,2	0,8	1,2	
über 1000 je weitere 100	0,8	0,4	0,6	
über 20000 je weitere 100	0,4	0,3	0,6	

⁴ Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. ⁵ Soweit die Aufteilung der Toilettenräume auf Frauen und Männer nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. ⁶ Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.

(2) Je angefangene zehn Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine stufenlos erreichbare Toilette vorhanden sein.

(3) Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.

**§ 13
Einstellplätze für Menschen mit Behinderungen**

¹ Für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen müssen mindestens halb so viele Einstellplätze vorhanden sein, wie nach § 10 Abs. 7 Satz 1 Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen erforderlich sind. ² Auf diese Einstellplätze muss dauerhaft und leicht erkennbar hingewiesen sein.

Abschnitt 4

Technische Einrichtungen

**§ 14
Sicherheitsstromversorgung, elektrische Anlagen
und Blitzschutzanlagen**

(1) Versammlungsstätten müssen eine Anlage für die Sicherheitsstromversorgung haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen mit elektrischer Energie übernimmt, insbesondere der

1. Anlagen der Sicherheitsbeleuchtung,
2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen und
5. Alarmierungsanlagen.

(2) In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten müssen bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen, vorhanden sein, damit Kabel und Leitungen vorübergehend so verlegt werden können, dass sich Feuer und Rauch nicht ausbreiten können und die sichere Begehrbarkeit der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird.

(3) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucherinnen und Besucher nicht zugänglich sein.

(4) Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen.

**§ 15
Sicherheitsbeleuchtung**

(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden und Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher durchgeführt werden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie sowie in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen und in allen übrigen Räumen für Besucherinnen und Besucher,
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. in Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in

Scheinwerfer- und Bildwerferräumen,

6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen und
8. für Stufen, die beleuchtet sein müssen.

(3) ¹ In Versammlungsräumen, die während des Betriebs verdunkelt werden, auf Bühnen und auf Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. ² Die Ausgänge, Gänge und Stufen in Versammlungsräumen müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. ³ In Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie in Sportstadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine gesonderte Beleuchtung der Stufen nicht erforderlich.

§ 16

Rauchableitung

(1) Aus Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 200 m² Grundfläche, Versammlungsräumen in Kellergeschossen, Bühnen und notwendigen Treppenräumen muss Rauch abgeleitet werden können.

(2) Für das Ableiten von Rauch aus Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit nicht mehr als 1000 m² Grundfläche genügen Öffnungen zur Rauchableitung mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt eins vom Hundert der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt zwei vom Hundert der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je m² Grundfläche.

(3) Für die Entrauchung von Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen mit mehr als 1000 m² Grundfläche sowie von Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen vorhanden sein, die so bemessen sind, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m Höhe auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung ermöglichen.

(4) Notwendige Treppenräume müssen Öffnungen zur Rauchableitung mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.

(5) ¹ Öffnungen zur Rauchableitung sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. ² Die Rauchableitung über Schächte mit einem strömungstechnisch äquivalenten Querschnitt ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen. ³ Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. ⁴ Fenster und Türen, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel einer Außenwand der Ebene, von der Rauch abzuleiten ist, angeordnet sein.

(6) Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch Temperaturmelder ist zulässig.

(7) ¹ Maschinelle Rauchabzugsanlagen müssen für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300 °C ausgelegt sein. ² Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

(8) ¹ Vorrichtungen zum Öffnen von Fenstern, die der Rauchableitung dienen, oder zum Öffnen

oder Einschalten von Rauchabzugsanlagen oder der Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. ² Bei notwendigen Treppenräumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.

(9) ¹ An jeder Bedienungsstelle muss ein Hinweisschild mit dem Wort "Rauchabzug" und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes vorhanden sein. ² An der Bedienungsrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.

§ 17

Heizungsanlagen und Lüftungsanlagen

(1) ¹ Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen fest eingebaut sein. ² Sie müssen so angeordnet sein, dass von Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material ausreichende Abstände eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

§ 18

Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- oder Regieanlagen

(1) ¹ Stände und Arbeitsgalerien für den Betrieb von Licht-, Ton-, Bild- oder Regieanlagen, wie Schnürböden, Beleuchtungstürme oder Arbeitsbrücken, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ² Der Abstand zwischen dem Boden von Arbeitsgalerien und Raumdecken muss mindestens 2 m betragen.

(2) ¹ Von einer Arbeitsgalerie müssen mindestens zwei Rettungswege erreichbar sein. ² Jede Arbeitsgalerie einer Hauptbühne muss auf beiden Seiten der Hauptbühne einen Ausgang zu Rettungswegen außerhalb des Bühnenraumes haben.

(3) Öffnungen in Arbeitsgalerien müssen so gesichert sein, dass weder Personen noch Gegenstände herabfallen können.

§ 19

Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

(1) ¹ Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Lageräume und notwendige Flure müssen jeweils mit Feuerlöschern in ausreichender Zahl ausgestattet sein. ² Die Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein.

(2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich angebracht sein.

(3) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 3600 m² Grundfläche müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben; dies gilt nicht für Versammlungsstätten, deren Versammlungsräume jeweils nicht mehr als 400 m² Grundfläche haben.

(4) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen mit jeweils mehr als 400 m² Grundfläche führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben.

(5) Versammlungsräume, bei denen eine Fußbodenebene höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit automatischer Feuerlöschanlage zulässig.

(6) ¹ Versammlungsräume in Kellergeschossen müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben. ² Dies gilt nicht für Versammlungsräume im ersten Untergeschoss, die nicht mehr als

200 m² Grundfläche haben und deren Fußboden an keiner Stelle mehr als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt.

- (7) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² eine automatische Feuerlöschanlage haben.
- (8) Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- oder Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmelderzentrale angeschlossen sein.

§ 20

Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

- (1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern haben.
- (2) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.
- (3) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlösch-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst sein.

- (4) ¹ In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. ² Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge das Geschoss mit dem Hauptausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

- (5) ¹ Automatische Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein. ² Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Feuerwehr Einsatzleitstelle weitergeleitet werden.

§ 21

Werkstätten und Lagerräume

- (1) Für betriebsbedingte feuergefährliche Arbeiten, wie Schweiß-, Löt- oder Klebearbeiten, muss eine hierfür eingerichtete Werkstatt vorhanden sein.
- (2) Für das Aufbewahren von Dekorationen, Requisiten und anderem brennbaren Material müssen Lagerräume vorhanden sein.
- (3) Für das Sammeln von Abfällen und Wertstoffen müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder gesonderte Lagerräume vorhanden sein.

- (4) Werkstätten und Lagerräume dürfen mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Teil 3

Besondere Bauvorschriften

Abschnitt 1

Großbühnen

§ 22

Bühnenhaus

- (1) In Versammlungsstätten mit Großbühnen müssen alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen in einem eigenen, von dem Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus untergebracht sein.

- (2) ¹ Die Trennwand zwischen Bühnen- und Zuschauerhaus muss feuerbeständig und in der Bauart einer Brandwand hergestellt sein. ² Türen in dieser Trennwand müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 23

Schutzvorhang

- (1) ¹ Die Bühnenöffnung von Großbühnen muss gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbarem Material dicht geschlossen werden können (Schutzvorhang). ² Der Schutzvorhang muss durch sein Eigengewicht schließen können. ³ Die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. ⁴ Der Schutzvorhang muss einem Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen standhalten. ⁵ Eine höchstens 1 m breite, zur Hauptbühne aufschlagende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.

- (2) ¹ Der Schutzvorhang muss so angeordnet sein, dass er in geschlossenem Zustand an allen Seiten an feuerbeständige Bauteile anschließt. ² Der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. ³ Das untere Profil des Schutzvorhangs muss ausreichend steif sein oder mit Stahldornen in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.

- (3) ¹ Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhangs muss mindestens an zwei Stellen von Hand ausgelöst werden können. ² Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

§ 24

Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

- (1) Großbühnen müssen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlägt.

- (2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.

- (3) In Großbühnen muss neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens jeweils ein Wandhydrant vorhanden sein.

- (4) ¹ Großbühnen und zugehörige Räume mit besonderen Brandgefahren müssen eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nicht automatischen Brandmeldern haben. ² Die Auslösung eines Alarms muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.

§ 25

Platz für eine Brandsicherheitswache

- (1) ¹ Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muss für eine Brandsicherheitswache ein Platz mit einer Grundfläche von mindestens 1 m x 1 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. ² Die Brandsicherheitswache muss die Fläche, die bespielt wird, überblicken und betreten können.

(2) ¹ Am Platz der Brandsicherheitswache müssen die Vorrichtungen zum Schließen des Schutzvorhangs und die Auslösevorrichtungen der Rauchabzugs- und der Sprühwasserlöschanlagen der Bühne sowie ein nicht automatischer Brandmelder leicht erreichbar angebracht und durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein. ² Die Auslösevorrichtungen müssen beleuchtet sein. ³ Diese Beleuchtung muss an die Sicherheitsstromversorgung angeschlossen sein. ⁴ Die Vorrichtungen müssen gegen unbeabsichtigtes Auslösen gesichert sein.

Abschnitt 2

Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen

§ 26

Lautsprecherzentrale, Räume für Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) ¹ In Mehrzweckhallen und Sportstadien mit mehr als 5000 Besucherplätzen muss eine zentral steuerbare Lautsprecheranlage vorhanden sein, mit der alle Besucherbereiche erreicht werden können; sie muss eine Vorrangschaltung für die Einsatzleitung der Polizei haben. ² Die Lautsprecherzentrale muss in einem Raum untergebracht sein, von dem aus die Besucherbereiche und der Innenbereich überblickt und Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst benachrichtigt werden können.

(2) ¹ In Mehrzweckhallen und Sportstadien mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen Räume für die Polizei und die Feuerwehr vorhanden sein. ² Der Raum für die Einsatzleitung der Polizei muss einen direkten Zugang zu dem Raum haben, in dem die Lautsprecherzentrale untergebracht ist, und mit Anschlüssen für eine Videoanlage zur Überwachung der Besucherbereiche ausgestattet sein.

(3) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb der Versammlungsstätte durch die bauliche Anlage gestört, so muss die Versammlungsstätte mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs ausgestattet sein.

(4) In Mehrzweckhallen und Sportstadien mit mehr als 5000 Besucherplätzen muss ein Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst vorhanden sein.

§ 27

Abschrankung und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10000 Besucherplätzen

(1) ¹ Die Besucherplätze müssen vom Innenbereich durch eine mindestens 2,20 m hohe Abschrankung abgetrennt sein. ² In dieser Abschrankung müssen den Stufengängen zugeordnete, mindestens 1,80 m breite Tore angeordnet sein, die sich im Gefälle leicht zum Innenbereich hin öffnen lassen. ³ Die Tore dürfen nur vom Innenbereich oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein und müssen in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert sein. ⁴ Der Übergang in den Innenbereich muss niveaugleich sein.

(2) Stehplätze müssen in Blöcken für höchstens 2500 Besucherinnen und Besucher angeordnet sein, die durch mindestens 2,20 m hohe Abschrankungen mit eigenen Zugängen voneinander abgetrennt sind.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Abschrankungen und Blockbildungen sind zulässig, soweit in einem Sicherheitskonzept, das mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden und Stellen, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst, abgestimmt ist, die Unbedenklichkeit der Abweichungen nachgewiesen ist.

§ 28

Wellenbrecher

¹ Sind mehr als fünf Stufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, so muss vor der vorersten Stufe eine durchgehende Schranke von 1,10 m Höhe angeordnet sein. ² Nach jeweils fünf weiteren Stufen müssen Schranken gleicher Höhe (Wellenbrecher) angebracht sein, die einzeln mindestens 3 m und höchstens 5,50 m lang sind. ³ Die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern dürfen nicht mehr als 5 m betragen. ⁴ Die seitlichen Abstände müssen nach höchstens fünf Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sein, die auf beiden Seiten mindestens 0,25 m länger sein müssen als die seitlichen Abstände zwischen den Wellenbrechern. ⁵ Die Wellenbrecher müssen im Bereich der Stufenvorderrante angeordnet sein.

§ 29

Abschrankung von Stehplätzen vor Szenenflächen

(1) Befinden sich vor Szenenflächen Stehplätze für Besucherinnen und Besucher, so müssen die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschrankung so abgetrennt sein, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschrankung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

(2) ¹ Befinden sich vor Szenenflächen mehr als 5000 Stehplätze, so muss die dafür genutzte Fläche durch mindestens zwei zusätzliche in unterschiedlichem Abstand zur Szenenfläche angeordnete Abschrankungen in nur von den Seiten zugängliche Stehplatzbereiche unterteilt sein. ² Die Abschrankungen nach Absatz 1 und Satz 1 müssen über die Breite der Szenenfläche einen Abstand von mindestens 10 m voneinander haben und an den Seiten für die Zugänge Abstände von mindestens 5 m voneinander und von der seitlichen Begrenzung des Stehplatzbereichs haben. ³ § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30

Einfriedungen und Eingänge

(1) Stadionanlagen müssen eine mindestens 2,20 m hohe Einfriedung haben, die sich nicht leicht überklettern lässt.

(2) ¹ Vor den Eingängen müssen Geländer so angeordnet sein, dass Besucherinnen und Besucher nur einzeln und hintereinander Einlass finden. ² Es müssen Einrichtungen für Zugangskontrollen sowie für die Durchsuchung von Personen und Sachen vorhanden sein. ³ Für die Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen von den Besucherengängen getrennte Eingänge vorhanden sein.

(3) ¹ Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge müssen gesonderte Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein. ² Von den Zufahrten und Aufstellflächen aus müssen die Eingänge der Versammlungsstätten unmittelbar erreichbar sein. ³ Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss eine Zufahrt zum Innenbereich vorhanden sein. ⁴ Die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

Teil 4

Betriebsvorschriften

Abschnitt 1

Rettungswege, Flächen für Einsatzfahrzeuge, Besucherplätze

§ 31

Rettungswege, Flächen für Einsatzfahrzeuge

(1) ¹ Rettungswege auf dem Baugrundstück der Versammlungsstätte sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig frei gehalten werden. ² Hierauf muss dauerhaft und gut sichtbar hingewiesen sein.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32

Besucherplätze

(1) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 44) dargestellten Besucherplätze darf nicht überschritten und die dargestellte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert werden.

(2) Eine Ausfertigung des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes für die jeweilige Nutzung eines Versammlungsraumes muss in der Nähe des Haupteingangs des Versammlungsraumes gut sichtbar angebracht sein.

(3) Sind nach der Art der Veranstaltung Abschränkungen der Stehplatzbereiche vor Szenenflächen nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 erforderlich, so müssen solche Abschränkungen auch in Versammlungsstätten mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen vorhanden sein.

Abschnitt 2

Brandverhütung

§ 33

Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(2) ¹ Sitze von Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² Die Unterkonstruktion muss aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(3) ¹ Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² In Bühnen und auf Szenenflächen, die mit einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet sind, dürfen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material angebracht sein.

(4) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

(5) ¹ Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. ² Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

(6) ¹ Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein. ² Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. ³ Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

(7) Der Raum unter einem Schutzvorhang muss von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freigehalten werden, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

(8) Brennbares Material muss von Zündquellen einschließlich Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass es durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 34

Aufbewahrung von Materialien

(1) ¹ Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und

der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf. ² Abweichend von Satz 1 dürfen auf Hinter- und Seitenbühnen Ausstattungen für die laufende Spielzeit aufbewahrt werden, wenn diese Bühnen durch dichtschießende Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.

(2) An den Zügen von Bühnen oder Szenenflächen dürfen nur Ausstattungsteile für den Tagesbedarf hängen.

(3) Pyrotechnische Gegenstände und nicht von Absatz 1 erfasste brennbare Materialien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen der Versammlungsstätte aufbewahrt werden.

§ 35

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(1) ¹ Auf Bühnen- und Szenenflächen sowie in Werkstätten und Lagerräumen ist das Rauchen verboten. ² Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller sowie Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

(2) ¹ In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstätten ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. ² § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. ³ Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase sowie pyrotechnische Gegenstände dürfen abweichend von Satz 1 verwendet werden, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr oder der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.

(3) Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(4) Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 muss dauerhaft und gut sichtbar hingewiesen sein.

Abschnitt 3

Betrieb technischer Einrichtungen

§ 36

Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

(1) ¹ Schutzvorhänge müssen täglich vor der ersten Vorstellung oder Probe durch Aufziehen und Herablassen auf ihre Betriebsbereitschaft geprüft werden. ² Der Schutzvorhang muss nach jeder Vorstellung herabgelassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen gehalten werden.

(2) Die Automatik einer Sprühwasserlöschanlage kann während der Dauer der Anwesenheit einer oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgeschaltet werden.

(3) Eine automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies nach der Art der Veranstaltung vertretbar ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr oder der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.

(4) Halten sich Personen in Räumen auf, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist und die nicht ausreichend durch Tageslicht erhellt sind, so muss die Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb sein.

§ 37

Laseranlagen

Durch den Betrieb von Laseranlagen in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen dürfen diese nicht in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden.

Abschnitt 4

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

§ 38

Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) ¹ Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder den Veranstalter übertragen. ² Die mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. ³ Die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt unberührt.

§ 39

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

- (1) ¹ Als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik können beauftragt werden

1. Geprüfte Meisterinnen für Veranstaltungstechnik und Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik,
2. technische Fachkräfte, die im fachrichtungsspezifischen Teil der Prüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5, 6 oder 7 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) in allen Prüfungsfächern, in der Projektarbeit und in dem Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben, in ihrer jeweiligen Fachrichtung,
3. Hochschulabsolventen mit berufsqualifizierendem Abschluss der Fachrichtung Theatertechnik oder Veranstaltungstechnik mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung im technischen Betrieb von Bühnen, Studios oder Mehrzweckhallen sowie
4. technische Fachkräfte, die als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften tätig werden durften.

- ² Die Industrie- und Handelskammer Hannover kann zum Nachweis der Befähigung nach Satz 1 einen Befähigungsausweis nach **Anlage 1** ausstellen. ³ Die Befähigung nach Satz 1 kann

auch durch einen Befähigungsausweis nachgewiesen werden, der in einem anderen Land ausgestellt worden ist.

- (2) ¹ Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurden und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt. ² Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 40

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

- (1) Jede oder jeder Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss mit den technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebes gewährleisten.
- (2) In Großbühnen, auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen, wesentliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen und technische Proben von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden.
- (3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen und Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit einer Großbühne oder mit einer Szenenfläche mit mehr als 200 m² Grundfläche und in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen muss mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik für die bühnen- oder studiotechnischen Einrichtungen und die beleuchtungstechnischen Einrichtungen anwesend sein.
- (4) ¹ Für Szenenflächen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 200 m² Grundfläche sowie Mehrzweckhallen mit nicht mehr als 5000 Besucherplätzen gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass es genügt, wenn die Aufgaben von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik im Sinne der Verordnung über die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 621) mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung wahrgenommen werden. ² Für Szenenflächen nach Satz 1, die überwiegend für Laienspiele bestimmt sind, wie in Schulen und Vereinshäusern, gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass es genügt, wenn die Aufgaben von einer Fachkraft mit der Befähigung als "Erfahrener Bühnenhandwerker/Beleuchter" oder "Veranstaltungsoperator" wahrgenommen werden.
- (5) Die Anwesenheit verantwortlicher Personen nach den Absätzen 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn
 1. die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik oder in den Fällen des Absatzes 4 von einer Fachkraft überprüft wurde,
 2. diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder verändert werden,
 3. von der Veranstaltung keine Gefahr ausgehen kann und
 4. die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

- (6) ¹ Bei Darbietungen in Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche

sowie bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen hat die Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung durchzuführen.² Die Bereitschaft zur Durchführung dieser technischen Probe hat die Veranstalterin oder der Veranstalter des Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.³ Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaus nach der technischen Probe sind der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.⁴ Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaus unbedenklich ist.

§ 41

Brandsicherheitswache und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2)¹ Auf Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche darf eine Veranstaltung nur stattfinden, wenn eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist.

² Die Anordnungen der Brandsicherheitswache sind zu befolgen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besucherinnen und Besuchern sind der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42

Brandschutzbeauftragte, Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(1)¹ Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte hat im Unternehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräfte für den Brandschutz zu bestellen.² Auf der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle verzichtet werden, wenn sie nicht erforderlich sind.³ Die oder der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 sowie der §§ 31, 32, 33 Abs. 3 bis 8 und der §§ 34 bis 36 zu sorgen.

(2)¹ Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte hat im Unternehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang in der Versammlungsstätte bekannt zu machen.² Auf eine Brandschutzordnung kann im Unternehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle verzichtet werden, wenn sie nicht erforderlich ist.³ In der Brandschutzordnung sind die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung der oder des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie die Maßnahmen festzulegen, die zur Rettung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Benutzerinnen und Benutzern von Rollstühlen, erforderlich sind.

(3)¹ Das Betriebspersonal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich vertraut zu machen mit

1. der Lage und der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, der Rauchabzugsanlagen, der Brandmelde- und Alarmanlagen und der Brandmelder- und Alarmzentrale,
2. der Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer Panik, und
3. den Betriebsvorschriften (§§ 31 bis 43).

² Der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ist Gelegenheit zu geben, an der jährlichen Unterweisung teilzunehmen.³ Über die Unterweisung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der

Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(4)¹ Im Unternehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.² Auf Feuerwehrpläne kann im Unternehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle verzichtet werden, wenn sie nicht erforderlich sind.

§ 43

Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(2)¹ Für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen ist im Unternehmen mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden und Stellen, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst, ein Sicherheitskonzept aufzustellen und ein Ordnungsdienst einzurichten.² Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl und die Leitung der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

(3)¹ Die Ordnungsdienstleiterin oder der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.² Die Ordnungsdienstkkräfte haben insbesondere durch eine Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken für die Beachtung der zulässigen Besucherzahl und der Zuordnung der Besucherplätze zu sorgen.³ Sie haben außerdem für die Beachtung der Verbote des § 35, für die Sicherheitsdurchsagen und für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall zu sorgen.

Teil 5

Bauvorlagen

§ 44

Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(1) Mit den Bauvorlagen ist ein Brandschutzkonzept vorzulegen, in dem insbesondere die zulässige Zahl der Besucherinnen und Besucher, die Anordnung und Bemessung der Rettungswege und die zur Erfüllung der brandschutztechnischen Anforderungen erforderlichen baulichen, technischen und betrieblichen Maßnahmen dargestellt sind.

(2) Für die nach dieser Verordnung erforderlichen technischen Einrichtungen sind gesonderte Pläne, Beschreibungen und Nachweise vorzulegen.

(3) Mit den bautechnischen Nachweisen sind Standsicherheitsnachweise für dynamische Belastungen vorzulegen.

(4) Der Verlauf der Rettungswege im Freien, die Zufahrten und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind in einem gesonderten Außenanlagenplan darzustellen.

(5)¹ Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze einschließlich der Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen und der Bühnen-, Szenen- und Sportflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 darzustellen.² Für verschiedene Anordnungen ist jeweils ein Plan vorzulegen.

§ 45

Gastspielprüfbuch

(1) Für den eigenen, gleich bleibenden Szenenaufbau einer wiederkehrenden Gastspielveranstaltung stellt die Bauaufsichtsbehörde der Veranstalterin oder dem Veranstalter auf Antrag ein Gastspielprüfbuch nach **Anlage 2** aus.

(2) ¹ Das Gastspielprüfbuch dient dem Nachweis der baurechtlichen Sicherheit der Gastspielveranstaltung in dem jeweils eingetragenen Umfang. ² Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist durch das Gastspielprüfbuch von der Verpflichtung entbunden, an jedem folgenden Gastspielort eine technische Probe (§ 40 Abs. 6) durchführen zu lassen, soweit die baurechtliche Sicherheit durch das Gastspielprüfbuch nachgewiesen ist.

(3) ¹ Vor dem Ausstellen eines Gastspielprüfbuchs ist eine technische Probe durchzuführen. ² Die Geltungsdauer ist auf die Dauer der Tournee zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Es gelten auch die in einem anderen Land ausgestellten Gastspielprüfbücher.

(5) ¹ Das Gastspielprüfbuch ist der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung am Gastspielort vorzulegen. ² Werden für den Szenenaufbau, für den ein Gastspielprüfbuch erteilt ist, fliegende Bauten genutzt, so ist das Gastspielprüfbuch mit der Anzeige der Aufstellung der fliegenden Bauten vorzulegen. ³ Die Befugnisse nach § 89 der Niedersächsischen Bauordnung bleiben unberührt.

Teil 6

Bestehende Versammlungsstätten, vorübergehende Nutzung, Prüfungen

§ 46 Bestehende Versammlungsstätten

(1) Am 1. Februar 2005 bereits bestehende Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen sind innerhalb von zwei Jahren den Anforderungen des § 6 Abs. 6, des § 10 Abs. 2, des § 20 Abs. 2, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 27 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 28, 29 und 33 Abs. 2 anzupassen.

(2) Auf am 1. Februar 2005 bereits bestehende Versammlungsstätten sind § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 8 und die §§ 31 bis 43 anzuwenden.

§ 47

Vorübergehende Nutzung von Räumen für Veranstaltungen

Für die Durchführung einer Veranstaltung in einem Raum, der nicht als Versammlungsraum genehmigt ist, können auf Antrag Ausnahmen von den §§ 3 bis 21, 32 Abs. 1 und 2, §§ 42 und 44 durch besondere schriftliche Entscheidung zugelassen werden, wenn

1. der Raum nur vorübergehend für Veranstaltungen genutzt wird und
2. der Brandschutz und die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitwirkenden auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 48 Prüfungen

(1) ¹ Die Bauaufsichtsbehörde hat Versammlungsstätten in Abständen von höchstens drei Jahren auf die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und bauaufsichtlichen Anordnungen zu prüfen. ² Den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben.

(2) ¹ Betreibt der Bund eine Versammlungsstätte, so hat er diese anstelle der Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen. ² Betreibt ein Land eine Versammlungsstätte, so gilt Satz 1 entsprechend.

Teil 7

Schlussvorschriften

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 80 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 einen Rettungsweg auf dem Baugrundstück der Versammlungsstätte, eine Zufahrt oder eine Aufstell- und Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge nicht frei hält,
2. entgegen § 31 Abs. 2 einen Rettungsweg in der Versammlungsstätte nicht frei hält,
3. entgegen § 31 Abs. 3 eine Tür in einem Rettungsweg verschließt oder feststellt,
4. entgegen § 32 Abs. 1 als Betreiberin oder Betreiber der Versammlungsstätte oder als Veranstalterin oder Veranstalter
 - a) die Zahl der Besucherplätze überschreitet oder
 - b) die Anordnung der Besucherplätze ändert,
5. entgegen § 33 Abs. 1 bis 5 Material verwendet, das nicht die jeweiligen Anforderungen des § 33 Abs. 1 bis 5 erfüllt,
6. entgegen § 33 Abs. 6 Ausschmückungen anbringt,
7. entgegen § 33 Abs. 7 den Raum unter einem Schutzvorhang nicht frei hält,
8. entgegen § 33 Abs. 8 brennbares Material nicht von Zündquellen fern hält,
9. entgegen § 34 Abs. 1 eine Ausstattung, eine Requisite oder eine Ausschmückung in einer Bühne oder auf einer Szenenfläche aufbewahrt,
10. entgegen § 34 Abs. 2 ein Ausstattungsteil an den Zug einer Bühne oder Szenenfläche hängt oder dort hängen lässt,
11. entgegen § 34 Abs. 3 einen pyrotechnischen Gegenstand oder brennbares Material außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume der Versammlungsstätte aufbewahrt,
12. entgegen § 35 Abs. 1 raucht,
13. entgegen § 35 Abs. 2 offenes Feuer, eine brennbare Flüssigkeit, brennbares Gas, einen pyrotechnischen Gegenstand oder einen anderen explosionsgefährlichen Stoff verwendet,
14. entgegen § 36 Abs. 4 die Sicherheitsbeleuchtung nicht in Betrieb nimmt,

entgegen § 38 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 5, während des Betriebes der 15. Versammlungsstätte nicht ständig anwesend ist,

entgegen § 38 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 5, den Betrieb der 16. Versammlungsstätte nicht einstellt,

17. als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter den Auf- oder Abbau einer Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischen Einrichtung, eine wesentliche Wartungs- oder Instandsetzungsarbeit an diesen Einrichtungen oder eine technische Probe durchführen lässt, ohne dass dies

a) entgegen § 40 Abs. 2 von einer oder einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik,

b) entgegen § 40 Abs. 4 Satz 1 von einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung oder

c) entgegen § 40 Abs. 4 Satz 2 von einer Fachkraft mit der Befähigung als "Erfahrener Bühnenhandwerker/Beleuchter" oder "Veranstaltungsoperator"

beaufsichtigt wird,

18. als Betreiberin oder Betreiber, als Veranstalterin oder Veranstalter oder als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter eine Generalprobe, eine Veranstaltung, eine Sendung oder eine Aufzeichnung einer Veranstaltung stattfinden lässt, ohne dass

a) entgegen § 40 Abs. 3 eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sind,

b) entgegen § 40 Abs. 4 Satz 1 eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung oder

c) entgegen § 40 Abs. 4 Satz 2 eine Fachkraft mit der Befähigung als "Erfahrener Bühnenhandwerker/Beleuchter" oder "Veranstaltungsoperator" anwesend ist,

19. als beauftragte Verantwortliche oder beauftragter Verantwortlicher entgegen § 40 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Sätze 1 und 2, den Auf- oder Abbau einer Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischen Einrichtung, eine wesentliche Wartungs- oder Instandsetzungsarbeit an diesen Einrichtungen oder eine technische Probe nicht beaufsichtigt,

20. als beauftragte Verantwortliche oder beauftragter Verantwortlicher entgegen § 40 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 40 Abs. 4 Sätze 1 und 2, bei einer Generalprobe, einer Veranstaltung, einer Sendung oder einer Aufzeichnung einer Veranstaltung nicht anwesend ist,

21. als Betreiberin oder Betreiber einer Versammlungsstätte

a) entgegen § 41 Abs. 1 eine Brandsicherheitswache nicht einrichtet,

b) es entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 zulässt, dass eine Veranstaltung stattfindet, ohne dass eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist, oder

c) entgegen § 41 Abs. 3 eine Veranstaltung nicht rechtzeitig anzeigt,

22. als Betreiberin oder Betreiber einer Versammlungsstätte oder als Veranstalterin oder Veranstalter entgegen § 42 Abs. 3 Satz 1 eine Unterweisung nicht vornimmt,

23. als Betreiberin oder Betreiber einer Versammlungsstätte

a) entgegen § 43 Abs. 1 einen Ordnungsdienst nicht einrichtet oder

b) entgegen § 43 Abs. 2 die Leitung der Kräfte des Ordnungsdienstes nicht festlegt,

24. als Ordnungsdienstkraft

a) entgegen § 43 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beachtung der Besucherzahl und der Zuordnung der Besucherplätze sorgt oder

b) entgegen § 43 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beachtung der Verbote des § 35, für die Sicherheitsdurchsagen und die geordnete Evakuierung sorgt,

25. als Betreiberin oder Betreiber einer Versammlungsstätte einer Anpassungspflicht nach § 46 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

§ 50

Übergangsregelung

Für die vor dem 20. November 2012 eingeleiteten Verfahren ist diese Verordnung weiterhin in ihrer am 19. November 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 51

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Versammlungsstättenverordnung vom 9. Oktober 1978 (Nds. GVBl. S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 263), außer Kraft.

Hannover, den 8. November 2004

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**

von der Leyen
Ministerin

Anlage 1

(zu § 39 Abs. 1 Satz 2)

Muster für einen Befähigungsausweis

Innenseite:

Vorname und Name	
geboren am	
in	
gegenwärtige Anschrift	
kann als	
Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik	
der Fachrichtung	(Foto)
Bühne/Studio Beleuchtung Halle	
nach § 39 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung eingesetzt werden.	
Industrie- und Handelskammer Hannover	
Hannover, den	
(Siegel)	
(Unterschrift)	(Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers)

Außenseite:

--	--

Befähigungsausweis
als
Verantwortliche oder Verantwortlicher
für Veranstaltungstechnik

Anlage 2

(zu § 45 Abs. 1)

GASTSPIELPRÜFBUCH nach § 45 NVstättVO

Gastspielveranstaltung:
Art der Veranstaltung:
Veranstalterin oder Veranstalter:
Straße und Hausnummer:
PLZ: Ort:
Telefonnummer:Telefaxnummer:
E-Mail-Adresse:
Das Gastspielprüfbuch gilt bis zum
Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch und einer nichtöffentlichen technischen Probe
am in (Adresse)
ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung in dem sich aus den Anhängen ergebenden Umfang erbracht.
Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde.
Vorname und Name der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder einer Vertreterin oder eines Vertreters der Veranstalterin oder des Veranstalters:
.....

(Anschrift, falls diese nicht mit der der Veranstalterin
oder des Veranstalters übereinstimmt.)

Straße und Hausnummer:

PLZ:Ort:

Telefonnummer:Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

Dieses Gastspielpflichtbuch hat ... Seiten und folgende Anhänge:

- ... Seiten statische Berechnungen (Anhang 1)
- ... Seiten Angaben über das Brandverhalten der Materialien (Anhang 2)
- ... Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- ... Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- ... Seiten Sonstige Angaben z. B. über Prüfzeugnisse, Baumuster (Anhang 5)

... Seiten

... Seiten

... Seiten

Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter

nach § 38 Abs. 2 und 5 Satz 2 NVStättVO für die geplanten Gastspiele ist

(Vorname und Name)

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung

nach § 40 NVStättVO sind:

1. Bühne/Studio:.....

(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.: Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

2. Halle:.....

(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.: Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

3. Beleuchtung:.....

(Vorname und Name)

Befähigungsausweis Nr.: Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche, § 40 Abs. 4 NVStättVO):

.....

(Vorname und Name)

Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung:

(Angaben zur Veranstaltungsart, zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z. B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen und technischen Einrichtungen

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben. Der Bühnenaufbau ist zeichnerisch mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausstattungen in größerem Umfang gehängt, so ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen, Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....
.....

Auflagen

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....
.....
.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(Dienstsiegel)

(Behörde, Unterschrift)

Fußnoten

- 1) Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder wegen der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, sowie darstellerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerraum.
- 2) Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauten des Schutzvorhangs, Regieeinrichtungen, Vorführräte, Scheinwerfer, Kameras, Laseranlagen und Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

Anhang 1

zum Gastspielprüfbuch

.....
.....
.....

Gefährdungsanalyse

a) zu gefährlichen szenischen Vorgängen als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse ¹⁾ :

Beschreibung der gefährlichen szenischen Vorgänge:.....

.....

.....
.....
.....

Unterwiesene Personen:

.....
.....
.....

Schutzmaßnahmen:

.....
.....
.....

Einweisung weiterer Personen vor jeder Probe und Vorstellung:

.....
.....
.....

b) zum Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse ²⁾ :

Geräte, Einrichtungen und Einbauten:

.....
.....
.....

Unterbauten des Schutzvorhangs:

.....
.....
.....

Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:

.....
.....
.....

Leitungsverbindungen:

.....
.....
.....

Sonstiges:

.....
.....
.....

A series of ten vertical dotted lines spanning most of the page height.

Ort:	Szenen- fläche ohne auto- matische Feuer- lösch- anlage	Szenen- fläche mit auto- matischer Feuer- lösch- anlage	Groß- bühne	Zu- schau- raum und Neben- räume	Foyers
Gegenstand					

Z = Zuschauer*innen (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)

$$\mathbf{v} = \text{Versamlungsraum}$$

F = Foyer

Die folgenden Baustoffe und Materialien werden verwendet:

[illegible]

Anhang 3

zum Gastspielpflichtbuch

Angebote über feuergefährliche Handlungen

(Diese Angaben sind erforderlich, wenn auf der Bühne oder der Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingt geraucht oder offenes Feuer verwendet wird. Die Angaben befreien nicht von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 2 Satz 3 NVStättVO.)

Handlungen mit offenem Feuer

Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art (Zigarette, Kerze o. Ä.)	Szenischer Ablauf (Ablauf der Aktion)	Ort auf der Bühne oder Szenen- fläche	Löschen oder Asch- ablage	Gliederungs- punkt der Gefährdungs- analyse

Erläuterungen:

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z. B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste oder Gas. Ort auf der Bühne oder Szenenfläche bezeichnet, in welchem Teilraum oder auf welcher Teilfläche die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen oder Aschablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

Brandschutztechnische Gefährdungsanalyse

zu feuergefährlichen Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abtrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse:

Feuergefährliche Handlungen

Es bestehen Gefahren durch:

- ☐ Flammbildung
- ☐ Funkenflug
- ☐ Blendung
- ☐ Wärmestrahlung
- ☐ Abtropfen heißer Schlacke
- ☐ Druckwirkung
- ☐ Splitterwirkung
- ☐ Staubablagerungen
- ☐ Schallwirkung
- ☐ gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- ☐ gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch

Es sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterrichtete Personen:

Lösch- und Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

Anhang 4

zum Gastspielprüfbuch ... (Titel der Gastspielveranstaltung)

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

(Diese Angaben sind erforderlich, wenn auf der Bühne oder Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden. Die Angaben befreien nicht von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 2 Satz 3 NVStättVO.)

Hinweis:

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie von der Veranstalterin oder vom Veranstalter hierzu beauftragt sind (1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz).

Nach den §§ 19 und 21 SprengG verantwortliche Personen:

ErlaubnisscheininhaberIn oder Erlaubnisscheininhaber:

.....

(Vorname und Name)

Erlaubnisschein Nr.: Ausstellungsdatum:

.....

ausstellende Behörde:

BefähigungsscheininhaberIn oder Befähigungsscheininhaber:

.....

(Vorname und Name)

Befähigungsschein Nr.: Ausstellungsdatum:

.....

ausstellende Behörde:

Beauftragte Person:

(nur für pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T1)

.....

Pyrotechnische Effekte

[illegible]

Erläuterungen:

Unter Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen,

Page 41 of 43

Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes (z. B. Mienenblitz, Fontäne). BAM-Nummer meint das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialprüfung. Bei Ort auf der Bühne oder Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine "0" einzutragen.

Pvrotechnische Gefährdungsanalyse

zu dem Einsatz pyrotechnischer Effekte als Ergebnis einer Gefährdungsanalyse:

Pyrotechnische Effekte

Es bestehen Gefahren durch:

- ☐ Flammbildung
- ☐ Funkenflug
- ☐ Blendung
- ☐ Wärmestrahlung
- ☐ Abtropfen heißer Schlacke
- ☐ Druckwirkung
- ☐ Splitterwirkung
- ☐ Staubablagerung
- ☐ Schallwirkung
- ☐ gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- ☐ gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch

Es sind folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Interviewjese Personen:

.....

Sonstige Maßnahmen:

Anhang 5

zum Gastspielpflichtbuch

(Titel der Gastspielveranstaltung)

Sonstige Angaben

Für folgende Bauprodukte liegen Prüfzeugnisse vor:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Synopse

(Die Vorläufige Vereinbarung vom 26.03.2013 ist in Gänze dargestellt, aus dem Rahmenvertrag vom 16.12.16 sind nur die dazu passenden Passagen gegenüber gestellt)

Vorläufige Vereinbarung über die Grundsätze zur Nutzung des neuen Zentralgebäudes der Stiftung Universität Lüneburg vom 26.03.2013 zwischen der Hansestadt Lüneburg, dem Landkreis Lüneburg und der Stiftung Universität Lüneburg Präambel Die nachfolgende Vereinbarung wird auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 137 der Hansestadt Lüneburg und der Baugenehmigung vom 04.03.2011 (Bauantragsnummer 528/10) abgeschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 137 setzt für das Baugrundstück des Zentralgebäudes der Stiftung Universität Lüneburg ein sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO in der Gestaltung eines Hochschulgebietes fest. Außeruniversitäre Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise, der Hauptnutzung untergeordnet und nachrangig zulässig. Außerdem setzt der Bebauungsplan Nr. 137 eine grundsätzliche Beschränkung der Teilnehmerzahlen von Veranstaltungen auf 1200 fest. Die Baugenehmigung vom 04.03.2011 beschränkt die Genehmigung in der Nebenbestimmung E I 5 auf 1200 Personen und stellt klar: „Sollte die Nutzung mit einer darüber hinausgehenden Besucheranzahl beabsichtigt sein, ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag gem. § 47 NVStättVO zu stellen. Der jeweilige Nutzer hat für die Rechtmäßigkeit seiner Nutzung einzustehen.“	Rahmenvertrag über die Nutzung von Räumen und Flächen des Zentralgebäudes der Leuphana Universität Lüneburg in der Version 9 vom 16.12.2016 zwischen der Leuphana Universität Lüneburg und der Hansestadt Lüneburg § 4 Pflichten der Hansestadt 1. Die Hansestadt hat für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Veranstaltungsstätten einzustehen und die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten. Die Stiftung wird in dem jeweiligen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossenen Einzelvertrag die Verpflichtungen als Betreiberin der Veranstaltungsstätten nach § 38 Abs. 1 bis 4 NVStättVO gemäß § 38 Abs. 5 der NVStättVO auf die Hansestadt übertragen. Die Verantwortung der Stiftung für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.
--	--

Ziff. 1.

Die Stiftung errichtet ein neues Zentralgebäude. In dem Gebäude mit einer Nutzfläche von ca. 13.000 m² sollen ein Forschungszentrum, Seminarräume, Studierendenzentrum, Mensa, Ausstellungsflächen sowie ein Auditorium Maximum mit entsprechenden Eingangsbereichen untergebracht werden.

Ziff. 2.

Das neue Zentralgebäude der Stiftung Universität Lüneburg dient in erster Linie universitären Zwecken von Lehre und Forschung. Daneben soll es als Impulsgeber zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft dienen.

Ziff. 3.

Das Auditorium Maximum wird für Saalveranstaltungen mit bis zu 1.200 Besuchern sowie ca. 1.200 Sitzplätzen geeignet sein. Daneben soll die Möglichkeit der Kongressbestuhlung bestehen. In den Bereich Mensa, Eingangsbereiche und Ausstellungsflächen können bis zu 800 Gäste angemessen verköstigt werden.

§ 1 – Vertragsgegenstand –

1. Vertragsgegenstand ist die Nutzung der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher bezeichneten Veranstaltungsstätten im Zentralgebäude.

Die Nutzung des gastronomischen Angebotes und der dazu gehörigen Flächen (Speisesaal) im Zentralgebäude bleibt einer gesonderten Regelung der Parteien in einem Nachtrag zu diesem Rahmenvertrag vorbehalten. In Abhängigkeit vom Ergebnis des Vergabeverfahrens zur gastronomischen Nutzung wird die Stiftung dazu der Hansestadt Lüneburg voraussichtlich im 2. Quartal 2017 entsprechende Vorschläge unterbreiten.

5. Der Hansestadt ist bekannt, dass die Baugenehmigung vom 04.03.2011 eine grundsätzliche Beschränkung der Teilnehmerzahlen von Veranstaltungen auf max. 1200 Personen bestuhlt festsetzt. Die Standardbestuhlung wird weniger als die o.g. Maximalbestuhlung aufweisen, Kosten für evtl. Umbauten sind durch die Veranstalter zu tragen.
7. Die jeweilige Ausstattung und Bestuhlung der zur Nutzung zur

Ziff. 4.

Hansestadt und Landkreis Lüneburg sind berechtigt, das neue Zentralgebäude für folgende Veranstaltungen zu nutzen:

- a) Nichtkommerzielle Nutzungen durch Einrichtungen der Hansestadt Lüneburg und des Landkreises Lüneburg einschließlich der von ihnen mehrheitlich gehaltenen kommunalen Gesellschaften und eingetragenen Vereinen in Stadt und Landkreis Lüneburg im Umfang von 30 Einzelveranstaltungen p.a. auf dafür geeigneten Flächen im Zentralgebäude. Jede kommerzielle Nutzung insbesondere durch eine Weitervermietung der aufgrund dieses Nutzungsrechtes überlassenen Flächen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für jede Nutzung dieser Kategorie werden der Universität jeweils die Betriebskosten erstattet, die insbesondere umfassen: Energiekosten, Reinigung, ggf. zusätzliches Personal und ggf. zusätzliche Bewachung, die der Universität im unmittelbaren Zusammenhang mit der Überlassung der Flächen entstehen; nicht zu erstatten sind jedoch Abschreibungen, Kapital –oder Unterhaltungskosten.
- b) Veranstaltungen von dem Gemeinwohl verpflichteten Organisationen, deren Durchführung im Interesse von Hansestadt, Landkreis oder Stiftung liegen (z.B. Städtetage, Wissenschaftliche Großveranstaltungen, Symposien). Andere Großveranstaltungen, die im Interesse der Vertragsparteien stehen, können im Einzelfall gesondert vereinbart werden. Für jede Nutzung dieser Kategorie werden der Universität jeweils die vollen Betriebskosten erstattet einschließlich anteiliger

Verfügung stehenden Veranstaltungsstätten ist in dem diesen Vertrag als Anlage 5 beigefügten Ausstattungs- und Bestuhlungsplan festgehalten.

§ 1 – Vertragsgegenstand –

2. Jegliche Nutzung der Veranstaltungsstätten muss mit dem in Anlage 2 zu diesem Vertrag näher beschriebenen Leitbild der Leuphana Universität Lüneburg vereinbar sein, das sich zu einer humanistischen und nachhaltigen Universität bekennt.
3. Zwischen Stiftung und Hansestadt besteht Einvernehmen über die grundsätzliche Beschränkung der Veranstaltung auf folgende Nutzungszwecke:
 - a) Nicht kommerzielle Nutzungen durch Einrichtungen der Hansestadt Lüneburg einschließlich der von ihr mehrheitlich gehaltenen kommunalen Gesellschaften und eingetragenen Vereinen. „Nicht kommerzielle Nutzungen“ sind solche, die nicht der Gewinnerzielung dienen und für die ein lediglich kostendeckendes Entgelt erhoben werden darf. Hierfür steht ein Kontingent von bis zu 30 in der Regel eintägigen Einzelveranstaltungen p.a. zur Verfügung, das die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg nach deren interner Absprache in Anspruch nehmen können.
 - b) Veranstaltungen von dem Gemeinwohl verpflichteten Organisationen, deren Durchführung im Interesse von Hansestadt oder Stiftung liegen (z.B. Städtetage, wissenschaftliche Großveranstaltungen, Symposien). Andere Großveranstaltungen, die im Interesse der Vertragspartner stehen, können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

Ergänzend sind sich die Parteien darüber einig, dass darunter auch

Bauunterhaltungskosten.	kulturelle und repräsentative Veranstaltungen, Gremiensitzungen, Informationsveranstaltungen sowie gedenk- und anlassbezogene Veranstaltungen (z.B. Ehrungen) fallen. Voraussetzung ist allerdings in jedem Fall, dass jegliche kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist. Die Hansestadt übernimmt gegenüber der Stiftung die Verpflichtung nur solche Veranstaltungen anzumelden und durchzuführen, die auf ihrer eigenen Initiative beruhen und zu denen sie oder ihre Einrichtungen oder mehrheitlich von ihr gehaltenen Gesellschaften rechtlich oder vertraglich verpflichtet sind und die in unmittelbarem inhaltlich thematischen Zusammenhang mit der öffentlichen Daseinsvorsorge und der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen. Beide Vertragsparteien stimmen darüber ein, dass folgende Veranstaltungen nicht unter die o.g. Veranstaltungen fallen: • Veranstaltungen, die zuvor bereits zur Durchführung bei der Stiftung oder von ihr beauftragten Dritten angefragt wurden („Ausschluss der Umgehung marktgerechter Preise“) • Veranstaltungen, die in der Vergangenheit bereits zu Marktpreisen durchgeführt wurden. Hierdurch soll verhindert werden, dass vollfinanzierte Veranstaltungen zur Kostensenkung über die in 3a) und b) genannten Kriterien fallen. • Parteiveranstaltungen 4. Um das im Einklang mit den in Ziff. 3 definierten zulässigen Nutzungszwecken stehende Interesse zu bekräftigen, tritt die Hansestadt bei sämtlichen Veranstaltungen, bei denen sie ihren Einrichtungen oder mehrheitlich von ihr gehaltenen Gesellschaften und eingetragenen Vereinen ihre Nutzungsoption überlässt, als Mitveranstalter mit allen Pflichten auf. Sofern es sich um Veranstaltungen von Körperschaften mit Sitz außerhalb Deutschlands handelt, ist die Stadt Vertragspartner der Stiftung.
--------------------------------	---

- c) Die Vertragsparteien vereinbaren bis zum 31.12.2013 eine ergänzende Nutzungs- und Mietordnung.

Ziff. 5.

Für Schäden haftet der jeweilige Nutzer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 – Betriebs-/Nebenkosten -

1. Die Hansestadt trägt die durch die Nutzung der Veranstaltungsstätte verursachten Kosten. Die Kosten betreffen verbrauchsabhängige Kosten (z.B. Wärme, Reinigung, Strom und Wasser, zusätzliche Bewachung) sowie zu pauschalierende Kosten z.B. Personalkosten der Stiftung, Reinigung).

Die Stiftung wird der Hansestadt in Bezug auf die Abrechnungsmodalitäten der Betriebs- und Nebenkosten einen Vorschlag unterbreiten, nachdem die technischen Anlagen des Zentralgebäudes in Betrieb genommen wurden.

2. Soweit im Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden, trägt die Hansestadt die Kosten der zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigung sowie die Kosten des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sowie – soweit notwendig – des technischen Personals (z.B. Bühnenmeister)

§ 9 – Haftung, Versicherung -

1. Stiftung – diese vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – und Stadt haften der jeweils anderen Vertragspartei nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Hansestadt haftet der Stiftung nach Ziff. 1 für etwaige Schäden, die durch von ihr oder ihren Dienstleistern bei der Übergabe und/oder Rückgabe der Veranstaltungsstätte zu vertretenden Verzögerungen entstehen.

Ziff. 6. Mindestens einmal im Jahr führen Hansestadt, Landkreis und Stiftung Universität Lüneburg ein Belegungsgespräch zur detaillierten Abstimmung ihrer Veranstaltungsplanung. Die Stiftung bewirtschaftet, vermietet oder überlässt das Zentralgebäude entweder in eigener Regie und Verantwortung oder bedient sich der einschlägigen Dienstleistungen eines bzw. mehrerer geeigneter Unternehmen ihrer Wahl. Die Regelungen dieser Vereinbarung werden dadurch nicht berührt.	3. Die Stiftung haftet nicht für Ausfälle von Veranstaltungen aufgrund angekündigter oder spontaner Studentenproteste oder Demonstrationen oder Boykottaufrufe Dritter. Entsprechendes gilt für Störungen/ Beeinträchtigungen/vorzeitigen Abbruch von Veranstaltungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. 4. Die Stiftung gewährleistet angemessenen Haftpflicht-Versicherungsschutz, mit dem die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Haftpflichtschäden abgedeckt werden. 5. Für den Fall, dass die Hansestadt ihr Nutzungsrecht an einen Dritten im Sinne des § 1 Ziff. 3 weiterleitet und der Kommunale Schadensausgleich Hannover nicht eintrittspflichtig ist, verpflichtet sich die Hansestadt, dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte angemessenen Versicherungsschutz für die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Haftpflichtschäden gewährleistet. § 3 –Grundzüge des Belegungsverfahrens- 1. Die Parteien sind sich einig darüber, dass in jedem Fall die störungsfreie Aufrechterhaltung des universitären Lehr- und Forschungsbetriebes gewährleistet sein muss. Das Nähere regeln die Überlassungsbedingungen der Leuphana Universität Lüneburg (Anlage 6). Einigkeit besteht deshalb darin, dass außeruniversitäre Veranstaltungen – wie die in diesem Vertrag geregelte Nutzungsüberlassung - nur ausnahmsweise, der Hauptnutzung untergeordnet und nachrangig zulässig ist. 2. Der Hansestadt ist bekannt, dass die Stiftung wahlweise in eigener Regie und Verantwortung oder durch Beauftragung von
---	--

Dienstleistern wie der LVV mbH die in diesem Vertrag näher bezeichneten Veranstaltungsstätten pro aktiv vermarktet. Die Beteiligten gemäß Präambel führen Belegungsgespräche zwecks detaillierter Abstimmung ihrer Veranstaltungsplanung. Sobald die Inanspruchnahme des Zentralgebäudes durch den universitären Lehr- und Forschungsbetrieb feststeht, wird die Stiftung der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg die für außeruniversitäre Veranstaltungen verfügbaren Nutzerflächen und Nutzerstunden bekanntgeben. Dies geschieht in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten im Voraus. Das bedeutet, dass die Hansestadt – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Flächen vor dem Hintergrund der universitären Kernnutzung – Veranstaltungen mit einem Vorlauf von bis zu 6 Monaten (2x Jahr) anmelden kann. Bei größeren Veranstaltungen mit besonderem Koordinierungsaufwand (z.B Städtetage) wird der Hansestadt ein Vorlauf von bis zu 12 Monaten eingeräumt. Nicht gebuchte Veranstaltungen erhöhen nicht die Anzahl der möglichen Veranstaltungen für das Folgejahr (s. § 1, Abs. 3a). Ein Anspruch auf den Termin kann erst aus der bestätigten Buchung resultieren

3. Die Stiftung ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von dem jeweiligen Nutzungsvertrag zurückzutreten. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine Gefahr im Sinne des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht;
 - b) ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Stiftung, insbesondere die Aufrechterhaltung des universitären Lehr- und Forschungsbetriebes die Herausnahme zwingend erfordert;
 - c) die Veranstaltung nicht mit dem Leitbild der Leuphana Universität Lüneburg vereinbar ist:

Das Vorliegen des wichtigen Grundes hat die Stiftung der Hansestadt nachzuweisen. Soweit möglich, ist der Hansestadt eine terminliche und räumliche Ersatzlösung anzubieten.

Ziff. 7. Diese Vereinbarung ist zunächst befristet bis auf eine Dauer von zehn Jahren ab vollständiger Bezugsfertigkeit des Zentralgebäudes. Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg haben jeweils das Recht auf zweimaliger Vertragsverlängerung zu jeweils 10 Jahren, sofern sie es ein Jahr vor Ablauf dieser Vereinbarung verlangen. Ziff. 8. Diese Vereinbarung wird spätestens 1 Monat vor Eröffnung des Zentralgebäudes von den Vertragspartnern noch einmal überprüft und gegebenenfalls aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen aktualisiert.	Im Falle eines Rücktrittes gemäß lit. b) ersetzt die Stiftung der Hansestadt auf Nachweis deren vergebliche Aufwendungen. In allen anderen Fällen ist die Stiftung nicht verpflichtet, der Hansestadt den ihr etwa entstandenen Schaden zu ersetzen. Beabsichtigt die Stiftung, von dem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, werden die Parteien zunächst den Versuch unternehmen, den Konfliktfall partnerschaftlich zu lösen. § 6 – Vertragsdauer – 1. Dieser Rahmenvertrag beginnt mit vollständiger Bezugsfertigkeit des Zentralgebäudes und der Nutzbarkeit der Veranstaltungsstätten und wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die Stiftung wird der Hansestadt den Zeitpunkt des Vertragsbeginns schriftlich mitteilen. 2. Die Hansestadt hat das zweimalige Optionsrecht auf Verlängerung des Rahmenvertrages um jeweils 10 Jahre. Das Optionsrecht muss jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf der vorangehenden Vertragszeit ausgeübt werden. Hierzu ist es ausreichend, dass die Hansestadt der Stiftung schriftlich erklärt, dass sie von diesem Recht Gebrauch macht.